SCHÖNBERGER HEFTE – SONDERBAND

Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau

KARL DIENST

SCHÖNBERGER HEFTE
SONDERBAND 1992, FOLGE 12 (II. Auflage)

Herausgeber: Religionspädagogisches Studienzentrum und Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Redaktion des Sonderbandes: Hans Heller

Verlag Evangelischer Presseverband in Hessen und Nassau e.V.
Neue Schlesinger Gasse 24, Postfach 100747, 60311 Frankfurt/Main

Bestellungen an: – Kirchenverwaltung der EKHN, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
– Religionspädagogisches Studienzentrum, Im Brühl 30, 61476 Kronberg
– Religionspädagogische Ämter

Gesamtherstellung: Buchdruckerei Kühn KG, Darmstädter Straße 26, 63225 Langen

Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau

KARL DIENST

Landkartennachweise:

Seite 28 und 29:
Aus: Klaus Schatz SJ „Geschichte des Bistums Limburg", Selbstverlag der Gesellschaft für Mittelrheinische Kirchengeschichte,1983

Seite 34:
Landkarte Archiv, Ev. Kirche in Darmstadt

Seite 35:
Aus: „Kurhessen-Waldeck, Kirche der Mitte", Verlag Evangelischer Presseverband Kurhessen-Waldeck, Kassel 1990

Ausklappbare Karten im Heft:
Aus: Walter Heinemeyer „Das Werden Hessens", N. G. Elwert Verlag (Kommissionsverlag) Marburg, 1986

Ausklappbare Karte 3. Umschlagseite:
Hofrath A.J. Weidenbach „Nassauische Territorien", Ph. C.W. Schmidt, Neustadt a.d. Aisch, Nachdruck 1980

INHALT

Seite

0. Vorbemerkung

1. Die Bezeichnung „Hessen-Nassau“ 5

2. Das Gebiet der EKHN und der EKKW 6

3. Hessen im Mittelalter 7

4. Geistliche Territorien, Reichsabteien und Klöster in Hessen 10

5. Die Nassauer Grafschaften im Mittelalter 12

6. Die Freie Reichsstadt Frankfurt am Main im Mittelalter . . 14

7. Hessen im Zeitalter der Reformation 15

8. Nassau im Zeitalter der Reformation und Nachreformation 19

9. Die Reformation in Frankfurt am Main 21

10. Fremdengemeinden 22

11. Das Zeitalter der Orthodoxie 22

12. Pietistische Strömungen 24

13. Absolutismus und Aufklärung 26

14. Das Ende des alten Reiches und die politische Neuordnung 27

15. Unionen in Hessen und Nassau 31

16. Erweckungen 33

17. Kirchenverfassungen im 19. Jahrhundert 36

18. Volkskirche – Nationalkirche – Bekenntniskirche 38

19. Der Neuanfang nach 1945 42

20. Literatur 46

Satzung der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung . 50

0. Vorbemerkung

Der folgende Überblick will dem Wunsch entsprechen, eine knappe Zusammenfassung der Kirchengeschichte des Raumes Hessen-Nassau in Händen zu haben. Es geht nicht darum, die verdienstvollen Arbeiten z. B. von Heinrich Steitz und auch von Ernst Schering (vgl. 20.2) zu ersetzen. Der Schwerpunkt der „Kleinen Geschichte" liegt auf der Darstellung der territorialen Entwicklung. Aus Raumgründen mußten andere Aspekte zurücktreten, ebenso Anmerkungen und Literaturnachweise.

1. Die Bezeichnung „Hessen-Nassau"

1.1 Der Begriff **„Hessen"** bezeichnet im Lauf der Geschichte jeweils Verschiedenes. Vor allem im Blick auf den Süden und Westen handelt es sich um eine dynamische Größe, deren Entwicklung keineswegs folgerichtig auf das heutige Bundesland Hessen ausgerichtet war. Durch seine Mittellage stets Durchgangsland und zudem in zahlreiche Kleinlandschaften gegliedert, bildet Hessen auch von seinen geschichtlichen Grundlagen her weder eine ethnische noch eine wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Einheit.

Ähnlich steht es mit **„Nassau".** Der Name leitet sich von der Burg Nassau an der Lahn ab. Jedoch hat das mit diesem Begriff bezeichnete Gebiet im Blick auf seine Grenzen und territorialen Zugehörigkeiten in der Geschichte öfters gewechselt. Die Geschichte Nassaus ist durch eine großräumige Verteilung des Territorialbesitzes, der im Westen über die Grenzen des alten Reiches hinausging, und dessen häufig wechselnde Aufteilung in zahlreiche Teilgrafschaften bestimmt. Das für einen Teil des Landes namengebende Fürstentum Oranien liegt an der unteren Rhône.

Nicht nur im Namen der „Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau" (abgekürzt: EKHN) fehlt **Frankfurt am Main.** Die alte Freie Reichsstadt deckt sich nicht mit dem heutigen Frankfurter Stadtgebiet, das durch zahlreiche Eingemeindungen z. B. aus nassauischen und kassel-hanauischen Gebieten bestimmt ist.

1.2 Die Bezeichnung **„Hessen-Nassau"** entstammt der preußischen Verwaltungsgliederung nach 1866. Die preußische Provinz Hessen-Nassau umfaßte den Regierungsbezirk Wiesbaden (ehemaliges Herzogtum Nassau, ehemalige Freie Stadt Frankfurt/M., die 1866 vom Großherzogtum Hessen-Darmstadt an Preußen abgetretenen Gebiete einschließlich Hessen-Homburg) und den Regierungsbezirk Kassel (ehemaliges Kurfürstentum Hessen-Kassel), aber nicht das Großherzogtum Hessen-Darmstadt bzw. (nach 1918) den Volksstaat Hessen.

1.3 Da die Nationalsozialisten ihre räumliche Parteistruktur unabhängig von der herkömmlichen allgemeinen Verwaltungsstruktur aufbauten, gab es neben der staatlichen Gliederung des Landes noch eine besondere Verwaltungsorganisation der NSDAP. „Hessen-Nassau" war hier eine Gau-Bezeichnung der NSDAP

mit dem Sitz Frankfurt/M. und umfaßte den Regierungsbezirk Wiesbaden und den Volksstaat Hessen (ehemaliges Großherzogtum Hessen-Darmstadt) mit den Provinzen Starkenburg (Bergstraße, Odenwald), Oberhessen (Gießen-Alsfeld-Friedberg) und Rheinhessen (Bingen-Alzey-Worms).

1.4 Aus Anlaß der Feier des 400jährigen Reformationsjubiläums in Homberg/Efze im Oktober 1926 hatte die Landeskirche von Hessen-Kassel auch die benachbarten Landeskirchen von Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt/M. und Waldeck-Pyrmont zu einer Besprechung im Blick auf einen Zusammenschluß derselben eingeladen. Als Name war z. B. „Großhessen-Nassau" im Gespräch. Übrig blieb Ende 1933 nur die Kirchenvereinigung von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt/M., für die die Bezeichnung **„Nassau-Hessen"** gewählt wurde.

1.5 Die Bezeichnung „Evangelische Kirche in **Hessen und Nassau**" geht auf den Friedberger Kirchentag der evangelischen Kirchen von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt/M. vom 30.09.1947 zurück, der den Zusammenschluß der Evangelischen Kirche im Gebiet der früheren Landeskirche Nassau-Hessen kirchlich und rechtlich bestätigte.

1.6 Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem Gebiet der heutigen „Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau" (EKHN). Schon aus historischen Gründen ist es aber geboten, die Geschichte der „Evangelischen (Landeskirche, seit 1967:) Kirche von Kurhessen-Waldeck" (EKKW) nach Möglichkeit mitzubehandeln, also „Hessen-Nassau" in seinem mehrfachen Begriffsumfang zu verstehen.

2. Das Gebiet der EKHN und der EKKW

2.1 Was das Gebiet der EKHN anbelangt, so decken sich kirchliche und staatliche Verwaltungsgliederung nicht. Die EKHN umfaßt vom Bundesland Hessen den Regierungsbezirk Darmstadt (ohne Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern) und die ehemals nassauischen und oberhessischen Teile des neugebildeten Regierungsbezirks Gießen (ohne die zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörenden Gebiete des ehemaligen Kreises Wetzlar). Vom Bundesland Rheinland-Pfalz gehören der frühere Regierungsbezirk Rheinhessen (jetzt Teil des Regierungsbezirks Rheinhessen-Pfalz) und der frühere Regierungsbezirk Montabaur (ehemals Teil des Herzogtums Nassau, jetzt des Regierungsbezirks Koblenz) zu ihrem Gebiet. Im Gegenüber zum Staat müssen sich in Hessen also drei Landeskirchen (EKHN, Kurhessen-Waldeck, Rheinland) sowie vier Diözesen (Mainz, Limburg, Fulda, Paderborn), in Rheinland-Pfalz auf evangelischer Seite die Pfalz, das Rheinland und die EKHN sowie die Diözesen Speyer, Mainz, Köln, Trier und Limburg miteinander abstimmen.

2.2 Schon diese Gebietsbeschreibung weist darauf hin, daß das Territorium der EKHN ohne die Geschichte der einzelnen Kleinlandschaften und Herrschaftsgebiete nicht zu verstehen ist. Vereinfacht könnte man den französischen Kaiser

Napoleon I. als „Kirchenvater" der EKHN bezeichnen. Erst durch die mit seinem Namen verbundenen großen territorialen Veränderungen ermöglichten größere Gebietseinheiten. In der 1816 im Tausch gegen Westfalen an Hessen-Darmstadt gefallenen „Provinz Rheinhessen" bestanden um 1800 ca. 30 evangelische Territorialkirchen, die 53 reformierte und 52 lutherische Pfarrstellen umfaßten. Ähnlich sah es in Nassau aus, das ein aus ca. 30 Herrschaften zusammengewachsenes, in Gesetzen, Strukturen und Konfessionen äußerst uneinheitliches Gebilde war. 1866 von Preußen erobert, bestand Nassau aber bis 1933 als eigene Landeskirche weiter, genau wie Frankfurt/M., das 1866 ebenfalls von Preußen annektiert wurde. Durch Eingemeindungen kamen nassauische und hanauische (z. B. 1929 Kirchenkreis Bockenheim) Gebiete zu Alt-Frankfurt hinzu. Auch in Hessen-Darmstadt kam es im Gefolge Napoleons zu Gebiets- und Herrschaftsveränderungen.

2.3 Das Gebiet der EKKW ist infolge der komplizierten territorialen Entwicklung eng mit dem der EKHN verbunden. Der nach 1945 beibehaltene Zusammenschluß der Evangelischen Landeskirchen von Hessen-Kassel und Waldeck-Pyrmont (12.6./16.7.1934) legt folgenden Gebietsumfang fest: Das einstige Kurhessen (ohne das Gebiet des früheren Kirchenkreises Grafschaft Schaumburg, das 1937 an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers bzw. an die Ev.-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover/heute: Ev.-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland, abgetreten wurde) und den Waldeckischen Landesteil des ehemaligen Fürstentums Waldeck-Pyrmont (der Kirchenkreis Pyrmont kam 1934 an Hannover). Abgesehen von kleinen „Grenzbereinigungen" mit der EKHN (1975) kam es 1972 zur Angliederung des Kirchenkreises Schmalkalden an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sowie zur Umgliederung von je zwei Kirchengemeinden in die bzw. aus der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (1973). Am 1.6.1991 kam Schmalkalden wieder zur EKKW zurück.

3. Hessen im Mittelalter

3.1 **Chatten und Franken.** Der Name Hessen wird seit Anfang des 8. Jh.s genannt, doch läßt sich die Geschichte des hessischen Stammes in großen Zügen bis in die germanische Zeit zurückverfolgen, da der unmittelbare Zusammenhang der Hessen mit den Chatten erwiesen ist, die von früh an zum fränkischen Verband gehörten.

Das Kernland der im 1. Jh. bis zu Taunus und Wetterau siedelnden Chatten war stets der Raum Kassel-Fritzlar. Mit dem 3. Jh. verschwindet dieser Germanenstamm als politischer und militärischer Faktor aus der Überlieferung. Zwischen den als ihre Nachfahren anzusehenden Kleinstämmen im nördlichen und mittleren Hessen und den Franken scheint es keine schwerwiegenden kriegerischen Auseinandersetzungen gegeben zu haben. Im Wege allmählicher Durchdringung im 5./6. Jh. sind sie offenbar mehr oder weniger friedlich im größeren Stammesverband der Franken aufgegangen. Die Christianisierung in der Merowinger- und frühen Karolingerzeit und die Rolle Hessens als militärisches Aufmarschgebiet

gegenüber den Sachsen unter Karl dem Großen haben dazu wesentlich beigetragen. Im 9./10. Jh. war der hessisch-mittelrheinische Raum unter Grafengeschlechtern wie den Rupertinern und Konradinern (Lahngau) geradezu die fränkische Machtbasis in dem sich politisch neu formierenden Ostfranken (König Konrad I., 911-918).

3.2 **Die Christianisierung Hessens.** Das Christentum konnte sich links des Rheins über das Ende der römischen Herrschaft im 5. Jh. in die fränkische Zeit hinüberretten. Im 6./7. Jh. verbreiteten von Mainz aus die Flußtäler aufwärts Missionare das Christentum in den rechtsrheinischen Raum. Bis zum Anfang des 8. Jh.s hatte die Mainzer Kirche die natürliche Grenze des Untermains gegen das thüringische Herzogtum hin erreicht und überschritten. Es entstanden die ersten großen Taufkirchen in der Wetterau, vor allem die auf dem Johannisberg bei Bad Nauheim. Ein anderer Weg der Mission, der für das Erzbistum Mainz von Bedeutung werden sollte, führte von den westfränkischen Zentren Metz, Echternach und dann auch Weißenburg über Worms und Speyer den Neckar hinauf und über das Odenwaldgebiet ins Thüringische mit dem Zentrum Würzburg. Auf Bischof Chrodegang von Metz geht die Gründung der später zu Mainz gehörenden Benediktinerabtei Lorsch zurück. Noch vor Bonifatius hatte sich das Bistum Mainz an das althessische Kerngebiet herangearbeitet, wo es im Raum Wetzlar/Gießen auf die ältere, von Trier lahnaufwärts ausgehende Missionierung stieß. Nördlich und östlich davon ist die Missionstätigkeit vor allem an die Persönlichkeit des Bonifatius geknüpft, hinter der ältere Ansätze heute nur noch schwer faßbar sind. Nach seiner Bischofsweihe begann Bonifatius 721 seine Missionstätigkeit in Hessen, wo er nahe Fritzlar (Geismar) 723 die Donareiche fällte. Mit seiner Begründung des Hessenbistums Büraburg 741 (zusammen mit Erfurt und Würzburg) und der Gründung des Klosters Fulda 744 durch seinen Schüler Sturmi war die Bekehrung der Hessen Mitte des 8. Jh.s annähernd abgeschlossen. Die Bistümer Büraburg und Erfurt wurden allerdings nach dem Tod des Bonifatius wieder aufgelöst und kamen an Mainz. Damit war die Grundlage für die späteren politischen und militärischen Auseinandersetzungen zwischen Mainz und Thüringen/Hessen gelegt.Mit den Missionszügen ins Main-, Wetterau- und Odenwaldgebiet wurde der Bereich des Mainzer Bistums in zum Teil früher nichtrömische Gebiete getragen. Ansonsten aber zeigt sich gerade an den Bistums- und vor allem später an den Kirchenprovinzgrenzen, wie stark die römisch-fränkische Kontinuität alte Grenzen beibehielt.

Die innere kirchliche Gliederung der Mainzer Diözese erfolgte vom 10. Jh. an in der Gestalt der Archidiakonate, deren Träger meistens Mainzer Stifter waren.

3.3 **Althessen und Thüringen.** Eine genaue Definition der Raumbezeichnung „Althessen" fehlt. In der Regel werden das Gebiet des „Oberlahngaus" und des „Hessengaus" (Niederhessen) genannt. Die als Regenten von Hessen auftretenden Landgrafen von Thüringen (Ludowinger) erwarben 1122 als Erben der Grafen Giso und der älteren Grafen Werner deren Besitzungen an der oberen Lahn um Marburg und zugleich die an der unteren Eder um Maden und die Burg Gudensberg gelegene Grafschaft Hessen. Um 1150 wurde Kassel erworben. Unter Ludwig III. (1180) waren die Landgrafschaft Thüringen, die Pfalzgrafschaft Sachsen und die Grafschaft Hessen in der Hand der Ludowinger vereinigt. Allerdings be-

hinderte neben den territorialpolitischen Bestrebungen des Mainzer Erzstifts auch die Streulage der thüringischen Gebiete und Rechte den territorialen Ausbau der Landgrafschaft. Hessen wurde während der thüringischen Epoche (1122-1247) meistens einer landgräflichen Nebenlinie unterstellt und führte so ein relativ eigenständiges Dasein. Auf der anderen Seite versuchte Mainz, durch eine planmäßige Burgen- und Klosterpolitik Erzbistum und Territorium besser zur Deckung zu bringen. Neben Mainz und Aschaffenburg wurde Erfurt zum dritten Verwaltungszentrum aufgebaut.

3.4 **Die Heilige Elisabeth als Landespatronin.** Für den Beginn wie Fortgang der selbständigen Geschichte Hessens spielt die Hl. Elisabeth eine wichtige Rolle, die nach dem Tod ihres Mannes, des Landgrafen Ludwig, 1227 Marburg als Witwensitz wählte. Als 1247 mit Ludwigs Bruder Heinrich Raspe IV. die Ludowinger im Mannesstamm ausstarben, brachen zwischen den nächsten erbberechtigten Wettiner Markgrafen von Meißen und Sophie, der Tochter Elisabeths und zweiten Frau des Herzogs Heinrich II. von Brabant, Erbstreitigkeiten aus. Sophie beanspruchte 1247 die ludowingischen Besitzungen für ihren Sohn Heinrich (1244-1308). Mainz versuchte ebenfalls, die ungeklärte Situation für die eigenen territorialen Ziele zu nutzen. Das landespolitische Umfeld der Hl. Elisabeth, deren Marburger Aufenthalt (1228-1231) mit ihrer Hospitalgründung und baldigen Heiligsprechung nicht nur ein religiöses, sondern auch ein wichtiges politisches Ereignis war, ist damit angedeutet: Der Rolle, die z. B. der heilige Wenzel in Böhmen oder der heilige Stefan in Ungarn als Staatssymbol, ja als ideelle Inhaber der Staatsgewalt spielten, entspricht bis zur Reformation die Bedeutung Elisabeths für die Landgrafschaft Hessen. Die Hineinnahme ihrer Gestalt in das politische Fundament der Landgrafschaft Thüringen/Hessen vollzog sich vor allem durch die Übernahme ihres Grabes und ihrer Tradition durch den Deutschen Orden, den die Landgrafen von Thüringen und Kaiser Friedrich II. unterstützten. Papst Gregor IX. übertrug 1234 dem Deutschen Orden das von Elisabeth begründete Hospital und ihre Grabstätte, die der Orden sofort als Wallfahrtsziel großzügig ausbaute. Bis zur Reformationszeit hielt der bald entstehende Elisabethkult an.

3.5 **Hessens Weg an den Rhein und den Main.** Daß die Tochter der Hl. Elisabeth Sophie ihrem Sohn Heinrich in schweren Auseinandersetzungen mit Mainz und Meißen die ludowingischen Besitzungen in Hessen sichern konnte, verdankte sie u. a. der schon zu ihrer Zeit einsetzenden Erhöhung der eigenen Mutter zur hessischen Landespatronin und der Mithilfe des Deutschen Ordens, der mit dem Grab der Hl. Elisabeth auch den geistlichen Mittelpunkt der letzten Ludowinger hütete. Nach Jahren der Auseinandersetzung übertrug der Mainzer Erzbischof 1263 im Feldlager zu Langsdorf (bei Gießen) Sophie und Heinrich die Mainzischen Lehen in Hessen, insbesondere die Grafschaft Hessen. Ende 1264 wurde Frieden mit Meißen geschlossen: Sophie und Heinrich verzichteten auf alle Ansprüche an Thüringen, erhielten dafür aber acht Burgen und Städte (u. a. Witzenhausen und Eschwege). Der so auf Hessen und das bisher thüringische untere Werratal festgelegte Herrschaftsbereich wurde 1292 dadurch aufgewertet, daß König Adolf den Landgrafen Heinrich I. und seine Erben (über das „Reichslehen" Eschwege) in den Reichsfürstenstand erhob. 1265 gelang der Ankauf von Gießen. 1373 kam es zu der ersten, letztmalig 1614 erneuerten hessisch-sächsischen Erbverbrüderung, die 1457 auch auf Brandenburg ausgedehnt wurde.

Trotz ihrer vorherrschenden Stellung konnten die Landgrafen nicht verhindern, daß neben ihnen in Hessen weitere Grafschaften hochkamen. Zwischen Niederhessen (um Kassel) und Oberhessen (um Marburg) war es die Grafschaft Ziegenhain. Entlang der westfälischen Grenze entstanden die Grafschaften Waldeck und Wittgenstein. Im unteren Lahngebiet begannen die Grafen von Nassau, von Diez, von Katzenelnbogen und von Solms eigene Territorien zu entwickeln. Für Hessens Weg an den Rhein und den Main war die Verbindung des alten hessischen Doppelgebiets mit Nieder- und Oberfürstentum (Kassel/Marburg) mit dem Katzenelnbogener Doppelraum der Nieder- und Obergrafschaft (Rheinfels/Darmstadt) wichtig. 1450 gelang der wichtige Erwerb der Grafschaft Ziegenhain. 1457 heiratete Landgraf Heinrich III. Gräfin Anna von Katzenelnbogen. Seit 1066 am Mittelrhein nachweisbar, verdankt dieses Grafengeschlecht seinen Aufstieg vor allem dem staufischen Kaiserhaus. Über die Grafschaft Heinrichs hinaus gehörten z. B. St. Goar, St. Goarshausen, Braubach, Anteile an Hadamar, Gebiete im vorderen Odenwald und in der Dreieich, endlich Darmstadt und der Mitbesitz der Grafschaft Diez zum Katzenelnbogener Gebiet. Hauptverwaltungssitz war die Burg Rheinfels (St. Goar); jüngere Residenz und Mittelpunkt der Obergrafschaft Katzenelnbogen war Darmstadt. Der Anfall an Hessen erfolgte 1479.

3.6 Im Vorder-Westerwald am Rhein liegen die Stammburgen der **Sayn, Isenburg und Wied.** Von Burg Sayn (über Bendorf) wanderten die Grafen von Sayn in den Westerwald hinauf. Die 1357 erworbene Grafschaft Wittgenstein verlieren sie aber an Trier. Sayn-Altenkirchen-Hachenburg gelangt 1744/49 teils an Brandenburg-Ansbach, teils an Nassau-Weilburg; die Grafschaft bzw. das Fürstentum Wittgenstein behauptet sich bis zur Mediatisierung 1806. – Während die Isenburger weit in den südhessischen Raum eindringen (Büdingen), verharren die Grafen von Wied am Rhein. Sie verlegen ihren Sitz von der Burg Altwied an den Strom, wo sie 1653 die Stadt Neuwied gründen. 1462 werden die Herren von **Runkel** ihre Erben; zu dem Territorium am Rhein kommt ein weiteres an der Lahn, das 1806 an Nassau fällt.

In der **Wetterau** sind die sog. Wetterauer Städtebünde (Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar) wichtig. Nach der Niederlage des Vorortes Frankfurt 1389 entfalten dort im 15. Jh. die aus den großen Adelsbünden hervorgehende Ritterschaft und der Grafenverein eine wichtige Rolle. Die **Riedesel**schen Landen (Vogelsberg) und das **Friedberg**er Gebiet sind wichtige ritterschaftliche Territorialbildungen. Der Wetterauer Grafenverein erlangte 1495 die Reichsstandschaft. Unter Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg zieht dort Ende des 16. Jh.s das reformierte Bekenntnis ein.

Innerhessische Kleingrafschaften repräsentieren die Grafen von **Solms** mit ihren Haupt- und Zweiglinien und die Herren von **Hanau.**

4. Geistliche Territorien, Reichsabteien und Klöster in Hessen

4.1 **Reichsabteien und Klöster.** Mag auch die Fällung der Donareiche bei Geismar 724 Symbol für die im frühen 8. Jh. erfolgte endgültige Missionierung Hes-

sens durch Bonifatius sein: Entscheidender sind seine Klostergründungen. Die wichtigsten Klöster (Fulda, Lorsch, Hersfeld) verdankt Hessen der frühen Karolingerzeit. Zahlreiche weitere sind Tochtergründungen oder entstanden, unter maßgeblicher Mitwirkung von Adel und Stadtbürgertum, mit der Ausbreitung der Orden des Früh- und Hochmittelalters (u.a. Prämonstratenser: Ilbenstadt, Arnstein; Zisterzienser: Eberbach, Arnsburg, Haina). Bei den geistlichen Ritterorden überragte der Deutsche Orden.

Das 744 von Sturmi im Auftrag des Bonifatius gegründete Benediktinerkloster **Fulda** wurde schon 765 in den Rang einer Reichsabtei erhoben. Als Lieblingskloster und Grabstätte des Bonifatius stieg Fulda zu hoher Bedeutung auf. Wichtig war Hrabanus Maurus als Abt (822-842). 1220 erhielt Fulda die Landeshoheit. Immer wieder in die Auseinandersetzungen zwischen Mainz und Hessen hineingezogen, konnten die Fürstäbte von Fulda nach mehrfachem Niedergang im 16. Jh. Anfangserfolge der Reformation, auch mit Hilfe der 1571 nach Fulda gerufenen Jesuiten, wieder zunichte machen. 1752 wurde die Abtei zum Bistum erhoben und 1803 säkularisiert. Nach mehrfachem Besitzerwechsel (z. B. 1810 Vereinigung mit dem Großherzogtum Frankfurt) kam Fulda 1816 zum größten Teil an Kurhessen. Das Bistum als eine Kurhessen und Teile Thüringens umfassende Diözese wurde 1821 wiederhergestellt.

Lull(us), unter dem Mainz 780/82 Erzbistum wurde, errichtete zwischen 769 und 775 in **Hersfeld** ein mainzisches Eigenkloster, das schon 775 Reichsabtei wurde und unter Kaiser Friedrich II. die Landeshoheit erhielt. 1432 unterwarf sie sich der hessischen Schutzherrschaft. 1606 übernahm Hessen die Administration. 1651, im Gefolge des Westfälischen Friedens, wurde Hessen-Kassel mit der ehemaligen Benediktinerabtei als einem weltlichen Fürstentum belehnt.

Das Kloster **Lorsch** wurde 764 gegründet; es ist eine Stiftung der Rupertiner. 772 zur Reichsabtei erhoben, entwickelte sich Lorsch zum reichsten karolingischen Kloster. Nach allmählichem Niedergang zwischen den konkurrierenden Nachbarn Pfalz und Mainz übereignete Kaiser Friedrich II. die Abtei 1232 dem Erzbistum Mainz.

4.2 **Das Erzbistum Mainz.** Das Erzbistum Mainz ist Ansatzpunkt eines nach ihm genannten Territoriums geworden, das sich schließlich vom Mittelrhein durch Hessen bis nach Niedersachsen, Thüringen und Franken erstreckt hat. Diese territoriale Entwicklung des Mainzer Erzbistums stellt jedoch nur eine Seite seiner Geschichte dar; die andere bildet die Stellung des Mainzer Erzbischofs als führender Geistlicher und als erster weltlicher Fürst des Reiches. Die Ausbildung der Landgrafschaft Hessen geschah in ständiger Auseinandersetzung mit den Versuchen des mächtigen Erzbistums Mainz, in Hessen ein großes geistliches Territorium zu errichten.

War die Frühzeit (bis 750) im wesentlichen durch die von Mainz ausgehende Ausbreitung des Christentums in den unteren Mainlanden und in der Wetterau bestimmt, und die hochmittelalterliche Epoche (754-1230) vom Ausbau der politischen Stellung des Mainzer Erzbischofs, so erfolgte die Territorialisierung des Erzbistums im Spätmittelalter. Die Anfänge des Erzstifts Mainz liegen um Mainz, im Rheingau und an der unteren Nahe (Bingen). Weitere spätere Schwer-

punkte bestanden im Aschaffenburger Raum, im Odenwald, in Oberhessen, in und um Erfurt und im Eichsfeld. Gegen Ende der Territorialisierung blieb allerdings ein vielfach zersplittertes politisches Gebilde übrig. Mainz machte zwar große Anstrengungen, seine Besitzungen auszubauen und abzurunden, stieß aber dabei in zunehmendem Maße mit den Landgrafen von Thüringen bzw. von Hessen und den Pfalzgrafen bei Rhein zusammen. Beide haben – neben den Grafen von Katzenelnbogen, den Herren von Hanau und den Schenken von Erbach – den Aufbau eines geschlossenen Mainzer Territoriums zwischen Spessart und Odenwald, Main und Rhein verhindert. Der Durchsetzung und Ausweitung des Mainzer Einflusses und Besitzes diente ursprünglich die Errichtung von Eigenklöstern und -kirchen durch die Erzbischöfe oder deren Übertragung an sie. Die frühesten Mainzer Eigenklöster waren Hersfeld und Bleidenstadt. Der Erwerb oder der Bau von Burgen spielte in der Mainzer Territorialpolitik ebenfalls eine Rolle. Zwar gelang der Versuch nicht, die Gebiete im Rhein-Main-Raum mit den Besitzungen in Thüringen und auf dem Eichsfeld zusammenzuschließen. Dennoch konnte das Erzstift Mainz in Anlehnung an die alten Positionen um Wetter, Amöneburg, Fritzlar und Hofgeismar im 13. Jahrhundert sein Gebiet in Niederhessen, an der Eder und im Reinhardswald ausweiten und 1294 Stadt und Amt Neustadt/Kr. Marburg erwerben. Die mainzischen Besitzungen zogen sich wie eine große Barriere quer durch Hessen. Nach dem Höhenflug im 13. und allmählichem Niedergang im 14. Jh. erschütterte jedoch die große Mainzer Stiftsfehde (1461/63) endgültig die mittelalterliche Machtstellung des Erzstifts. Das nassauische Grafenhaus, das im 14. und 15. Jh. vier Mainzer Erzbischöfe und zahlreiche führende Mitglieder der erzstiftischen Verwaltung stellte, hat das Schicksal des Mainzer Erzbistums im späten Mittelalter entscheidend beeinflußt. Nutznießer der Mainzer Niederlage waren die Pfalz, die das Bergstraßen- und Odenwaldgebiet erhielt, und Katzenelnbogen, das die Stadt Gernsheim mit dem Rheinzoll und das an Baden verpfändete Gebiet von Gau-Algesheim an sich zog, und insbesondere die Landgrafen von Hessen, denen damals der größte Teil der mainzischen Besitzungen in Hessen als Pfandbesitz zufiel. Im Vertrag von Hitzkirchen vom 14.06.1528 – und mit ihm beginnt in Hessen die Reformation im Rechtssinne – mußte Mainz auf seine geistliche Jurisdiktion in Hessen verzichten. Zwar überdauerte das Mainzer Erzstift mit dem übriggebliebenen territorialen Bestand noch Jahrhunderte. Im Zuge der Gegenreformation konnte es einige Gebiete wieder zurückgewinnen. Aber es spielte als Territorium keine entscheidende Rolle mehr. Die endgültige Auflösung des Mainzer Kurstaates erfolgte durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803.

5. Die Nassauer Grafschaften im Mittelalter

5.1 **Die Anfänge der Grafschaft Nassau.** Die frühmittelalterliche Herkunft der Grafen von Nassau geht wahrscheinlich über die Herren von Laurenburg im Unterlahngebiet (11. Jh.) auf die Grafen Drutwin im Königssondergau um Wiesbaden zurück. Seit 1160 nennen sich die Laurenburger nach der von ihnen um 1125 erbauten und gegen das Domstift Worms seit 1159 endgültig behaupteten Burg Nassau (jetzt Trierer Lehen). Etwa gleichzeitig erwerben sie die Herborner Mark und die Kalenberger Zent (Beilstein/Ww.) als Thüringer Lehen und – gemeinsam

mit den Grafen von Katzenelnbogen – von den Herren von Isenburg die Grafschaft auf dem Einrich. Diese stammt aus dem Erbe der Grafen von Arnstein, aus dem die Nassauer auch die Vogtei über Koblenz besitzen. Dazu kommen die Vogteien über die Stifte Limburg, Dietkirchen und Weilburg. Um 1170/80 erwerben sie den Reichshof Wiesbaden, ebenso (als Lehen des Erzstifts Mainz) die Wildbannrechte über die Forste im Rheingau.

5.2 **Die Teilung Nassaus von 1255.** Der Aufstieg des Hauses Nassau zu einer der führenden Territorialmächte endet mit der 1255 zwischen den Grafen Walram II. und Otto I. vereinbarten Teilung der Grafschaft, die in das Gebiet nördlich und südlich der Lahn zerschnitten wird. Otto erhielt das Gebiet nördlich der Lahn mit Siegen und Dillenburg, Walram den südlichen Teil mit Weilburg, Idstein und Wiesbaden. Die ottonische und walramische Hauptlinie haben diese Spaltung dauernd aufrecht erhalten und dazu ihre Teilgrafschaften ständig weiter geteilt, was zum Ausschluß der Nassauer Grafen aus dem Kreis der großen Territorialmächte führte. Infolge dieser Schwächung entwickelten sich entlang der Teilungslinie im unteren Lahngebiet die dort zunächst nur kleineren Herrschaften so kräftig, daß sie eine Wiedervereinigung der beiden nassauischen Grafschaftsteile bis zum Ende des alten Reiches verhindert haben. Zu nennen sind die Grafschaft Diez mit ihren Abzweigungen Alt- und Neuweilnau, die Grafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Runkel und vor allem das Erzbistum Trier.

5.3 **Weitere Aufspaltungen.** Der sich 1303 in die Linien Siegen, Dillenburg und Hadamar aufspaltende ottonische Zweig des Hauses Nassau muß die 1386 erheiratete Grafschaft Diez 1420 mit Eppstein teilen und verliert 1401 die Herrschaft Limburg/Lahn an das Erzstift Trier. Auch die Herrschaft Hadamar müssen die Dillenburger Grafen 1403 zum größten Teil den Katzenelnbogener Grafen überlassen. Umso wichtiger ist die Ehe Graf Engelberts I. mit der Niederländerin Johanna von Polanen. Mit ihr gewinnt er 1403 die Herrschaft Breda und andere Besitzungen in Holland. Seitdem dehnt sich der nassauische Einfluß in den nordwestlichen Reichsteilen ständig aus. 1420 erben die Grafen die Grafschaft Vianden. Um 1440 erhält Graf Heinrich II. die Herrschaft Schleiden und erwirbt 1444 von Burgund die Herrschaft Kerpen. Allerdings erfolgt 1472 erstmals eine Teilung im Nassauer Hause, welche die Besitzungen diesseits und jenseits des Rheins voneinander trennt und damit die Voraussetzung für die endgültige Abspaltung der Siegen-Dillenburger Stammlande von den niederländisch-luxemburgischen Besitzkomplexen 1516 schafft. Dies fördert die Einwurzelung des nassau-ottonischen Hauses im niederländischen Raum, was dann zur Beteiligung des Grafenhauses am niederländischen Freiheitskampf führte. 1530 wird durch Heirat das (künftig namengebende) Fürstentum Oranien an der unteren Rhône, das 1544 an Wilhelm von Nassau-Oranien (und 1713 an Frankreich) fällt, erworben. Im Katzenelnbogener Erbfolgestreit (1500-1557) muß Nassau-Dillenburg auf die Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen zu Gunsten von Hessen verzichten, erhält dafür aber dessen Anteil an der Grafschaft Diez.

Die nassau-walramische Stammlinie erwirbt 1326 die Pfandschaft Neuweilnau (mit Usingen) und 1328 die Herrschaft Merenberg (mit der Reichsvogtei Wetzlar). Die 1355 entstandene (ältere) Idsteiner Linie stellt im 14./15. Jh. vier Mainzer

Erzbischöfe, was aber die Kräfte des Landes so stark beansprucht, daß es zu größeren territorialen Erwerbungen nicht kommen kann. Territoriale Erfolge erzielt nur die ebenfalls 1355 entstandene (ältere) Nassau-Weilburg-Saarbrückener Linie. Graf Johann I. (1344-1371) wird 1366 vom Kaiser zum gefürsteten Grafen erhoben. In zweiter Ehe heiratet er die Erbtochter des Saarbrückener Grafenhauses; sein Sohn Philipp I. übernimmt 1381 die Grafschaft Saarbrücken und begründet hier eine neue nassauische Herrschaft. Hinzu kommen die Herrschaft Kirchheim-Bolanden und die Herrschaft Stauf sowie die Hälfte des Schlosses Ottweiler. Durch Heirat wurde die Grafschaft Saarwerden im Elsaß erworben.

5.4 **Das Erzbistum Trier.** Die Ausdehnung des Erzstiftes Trier, dessen Macht ursprünglich auf Grafenrechten in der Umgebung der Bischofsstadt und auf Forstverleihungen in der Eifel und im Hunsrück beruht, ist durch die Mosel vorgezeichnet. Zu dem ursprünglichen Besitz um Trier kommt 1018 ein zweiter um Koblenz; zwischen beiden Kristallisationspunkten wird ein verhältnismäßig geschlossenes Territorium entlang der alten Straße Trier-Koblenz-Limburg aufgebaut. Um 1800 lag etwa ein Sechstel der Trierer Erzdiözese rechts des Rheins. 1794 wurde das linksrheinische Kurfürstentum Trier von Frankreich besetzt und annektiert. Trier wurde 1801 in die neugeordnete französische Kirche einbezogen. Es hörte als Erzbistum auf zu bestehen, erhielt aber ein neues Territorium und einen neuen (französischen) Bischof. Allerdings blieb auf der rechten Rheinseite das alte Bistum Trier noch bestehen, so daß bis zum Tod von Clemens Wenzeslaus 1812 es zwei verschiedene Bischöfe von Trier gab. Die mit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erfolgende Säkularisation brachte für die in Limburg/Lahn zentrierte Restdiözese das Ende der kurfürstlichen und den Anfang der nassauischen Zeit (s.u.).

6. Die Freie Reichsstadt Frankfurt am Main im Mittelalter

6.1 **Die politische Entwicklung Frankfurts.** Die Besiedelung im Frankfurter Stadtgebiet reicht in die vorgeschichtliche Zeit zurück; jedoch gewinnt die Stadt erst durch die fränkische Herrschaftsübernahme im Untermaingebiet im 5./6. Jh. an Bedeutung. Karl der Große hält 794 in Frankfurt das fränkische Reichskonzil ab. Mit seiner seit 815 bezeugten Pfalz bildet Frankfurt den Mittelpunkt eines großen Reichsfiskus.

In spätstaufischer Zeit erstarkt die Stadt selbst. 1311 werden eigene Bürgermeister bezeugt. Im gleichen Jahr erwirbt die Stadt das Reichsschultheißenamt als Pfand und 1372 durch Kauf. Seitdem ist sie praktisch reichsunmittelbar. Durch die Goldene Bulle wird Frankfurt 1356 offizieller Wahlort und 1562 auch Krönungsort der deutschen Könige.

Der wirtschaftliche Aufstieg der Stadt Frankfurt beruht auf der Entwicklung ihrer Messen: 1240 nimmt Kaiser Friedrich II. die seit etwa 1150 bezeugte Herbstmesse in kaiserlichen Schutz; 1330 bewilligt Kaiser Ludwig der Bayer der Stadt noch eine Frühjahrsmesse. Beide Messen errangen seit dem 14. Jh. europäische

Bedeutung; sie machten die Stadt aber in gewisser Weise auch abhängig vom Wohlwollen des Kaisers.

6.2 **Die kirchliche Entwicklung Frankfurts.** Im ausgehenden Mittelalter hatte Frankfurt eine Pfarrei. Pfarrkirche war die St. Bartholomäuskirche; Inhaber des städtischen Pfarramtes war das Kollegiatstift St. Bartholomäus, das durch eines seiner Mitglieder (Pleban) die Seelsorge der Pfarrei ausüben ließ. Der Pleban mußte aus der Reihe der Stiftskanoniker genommen werden. Als Inhaber der Pfarrechte wählten Dechant und Kapitel des St. Bartholomäusstiftes den Pleban, der in rechtlicher, finanzieller und liturgischer Hinsicht an ihre Ordnungen und Weisungen gebunden war. Stifts- und Pfarrgottesdienst fanden in ein und demselben Gottesdienstraum statt; im ausgehenden Mittelalter sind Predigtgottesdienst und Kommunion als selbständige Feiern bezeugt. Daran knüpfte dann das reformatorische Kirchenwesen an. Was die Kirchenpolitik der spätmittelalterlichen Stadtgemeinde anbelangt, so ist diese bestrebt, der Stadtgemeinde die priesterliche Heilsvermittlung zu sichern. Mag auch die umfangreiche Kirchenpolitik des Frankfurter Rates zuweilen von städtisch-bürgerlichen Gesichtspunkten mitbestimmt gewesen sein: auf der anderen Seite spielten unverkennbar religiöse Motive und Wünsche, die von der Frankfurter Geistlichkeit nicht erfüllt wurden, eine wichtige Rolle.

7. Hessen im Zeitalter der Reformation

7.1 **Die Landgrafschaft Hessen.** Nach einem Zusammentreffen mit Philipp Melanchthon schloß sich der 1504 geborene, 1518 für mündig erklärte Landgraf Philipp im Sommer 1524 – zunächst nur für seine Person – der Reformation an, die sich seit 1520/21 in Hessen immer stärker ausbreitete. Nach dem Speyerer Reichstagsabschied von 1526 führte Philipp dann die Reformation in der Landgrafschaft ein. Vorher (1525) hatte er Adam Krafft (1493-1558) aus Fulda zum Hofprediger berufen, eine allgemeine Visitation und Vermögensfeststellung der hessischen Klöster vorgenommen und im Februar 1526 das Gotha-Torgauische Bündnis zwischen Kursachsen und Hessen zustande gebracht. Auf den 20. 10.1526 berief er die Geistlichen, Vertreter der Klöster, der Ritterschaft und der Städte zu einem Landtag nach Homberg/Efze („Homberger Synode"). Verhandlungsgrundlage bildeten die 158 Sätze des ehemaligen Franziskaners Franz Lambert von Avignon, dem nur der Marburger Franziskaner-Guardian Nikolaus Ferber widersprach. Im Auftrag der Synode schuf eine Kommission die „Reformation der Kirchen Hessens". Ausgehend vom Grundsatz der Freiwilligkeit sollte nach dieser Ordnung mit dem Bau der Kirche ganz von vorn begonnen werden; es ging im Grunde um eine Ordnung für eine noch zu schaffende Kirche. Um seinen Rat gefragt, warnte Luther vor einer allzu voreiligen Einführung dieses umfangreichen und komplizierten Werkes. Philipp beachtete Luthers Rat; die Hessische Kirche erwuchs im wesentlichen – freilich mit hessischen, zwischen Sachsen und Oberdeutschland/Schweiz vermittelnden Besonderheiten – aus den Wurzeln der sächsischen Reformation Luthers, was auch politisch bedeutsam war: Die bestehende Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen wurde religiös vertieft und für die folgenden zwanzig Jahre zu einem Grundpfeiler evangelischer Politik.

Für die Einführung der Reformation in der Landgrafschaft waren folgende Maßnahmen wichtig: die Einsetzung von Visitationskommissionen mit dem Ziel der Neuordnung des Kirchenwesens, die Aufhebung der Klöster und die Verwendung des Klostergutes (mit Billigung des Landtags) zur Abfindung der Klosterinsassen, zur Armen- und Krankenpflege (z. B. Gründung der Landeshospitäler in den Klöstern Merxhausen, Haina und Gronau sowie in der reichen Pfarrei Hofheim), zur Errichtung der ersten im eigentlichen Sinne protestantischen Universität Marburg (1527), zur Neuregelung des Stipendiatenwesens, der Pfarrerbesoldung und zur Begründung neuer Pfarreien und Schulen.

In der Obergrafschaft Katzenelnbogen ist die Einführung der Reformation unter der Aufsicht des „obersten Visitators" Krafft eng mit dem 1527 berufenen Darmstädter Pfarrer und Superintendenten Nikolaus Maurus verbunden, in der Niedergrafschaft mit dem St. Goarer Superintendent Gerhard Eugenius Ungefug (1531). Aber nicht nur in den Gemeinschaftspfarreien bedurfte es längerer Zeit, bis das Reformationswerk zum Abschluß kam.

Spätestens mit dem Speyerer Reichstag von 1529 wurden die Auswirkungen der Reformation auch im politischen Bereich spürbar. Philipp dachte an einen in europäische Dimensionen reichenden Bund mit Kursachsen, Hessen und den evangelischen Schweizern gegen Karl V. und Habsburg. Es entsprach politischen Notwendigkeiten und Philipps persönlicher Überzeugung, daß ein solcher Bund die Überwindung der Gegensätze zwischen den kursächsischen und den schweizerisch-oberdeutschen Theologen voraussetzte. Höhepunkt seiner persönlichen, letztlich an der Abendmahlsfrage scheiternden Bemühungen war in diesem Zusammenhang das Marburger Religionsgespräch von 1529. Zwei Jahre danach trat Hessen dem wesentlich enger konzipierten Schmalkaldischen Bund bei. 1534 restituierte Philipp in einem unmittelbar gegen das Haus Habsburg gerichteten militärischen Kraftakt den vertriebenen Herzog Ulrich von Württemberg, was die Durchführung der Reformation dort erst ermöglichte.

Der Abschluß der Wittenberger Konkordie am 25.5.1536 war für die Bekenntnisgrundlage der Hessischen Kirche und für Philipps politische Ziele von großer Bedeutung. Mit dem auch dabei maßgeblichen Martin Bucer wurde der süddeutsche Einfluß auf Hessen verstärkt.

Seit 1531 übte Philipp die geistliche Leitung der entstehenden Hessischen Landeskirche durch sechs nunmehr ranggleiche Superintendenten in dem in sechs Sprengel aufgeteilten Territorium aus: Marburg (Adam Krafft), Kassel (Johannes a Campis), Rotenburg (Georg Möller), Alsfeld (Tilemann Schnabel), Darmstadt (Nikolaus Maurus; später Bernhard Weigersheim), St. Goar (Gerhard Eugenius Ungefug). Damit wurde die bisherige, fast bischöfliche Stellung von Krafft durch ein Kollegium ersetzt. Die Superintendenten wurden von den Pfarrern der Diözesansynoden gewählt, und die aus den Superintendenten und gewählten Geistlichen gebildete Generalsynode war gemäß der Wahl-, Visitations- und Synodalordnung von 1537 das Hauptorgan der Hessischen Kirche. Schon einige Jahre zuvor (1530) war mit deutlich diakonischer Ausrichtung eine erste Kastenordnung erlassen worden, die die kirchlichen Finanzen neu regelte, zu Lebzeiten Philipps allerdings mehrfach novelliert werden mußte. Die sog. Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539 führte u.a. im Zusammenhang mit der Seelsorge und Kirchen-

zucht das Ältestenamt und die Konfirmation ein; im gleichen Jahr erschien die Kasseler Kirchenordnung. Alle diese Ordnungen sind auch im Zusammenhang mit dem maßvollen Vorgehen Hessens gegen die Täufer zu sehen, die man durch Gespräche und durch eine teilweise Aufnahme ihrer Anliegen für die Landeskirche zurückgewinnen wollte.

Die 1540 von Philipp mit Margarethe von der Saale geschlossene Nebenehe lieferte den Landgrafen dem Kaiser aus, lähmte den Schmalkaldischen Bund und ermunterte Karl V. schließlich zum Schmalkaldischen Krieg, der u. a. mit Philipps Verhaftung im Juni 1548 in Halle endete, die erst im September 1552 aufgehoben wurde. Im Blick auf die Hessische Kirche zeigte Philipps Gefangenschaft, daß sie inzwischen durchaus unabhängig von der Person des Herrschers existieren konnte. Hessens Kirche war in einem Maß gefestigt, daß ihre Pfarrer und Gemeinden trotz Philipps Anordnung nicht dazu zu bringen waren, das sog. Interim anzunehmen.

Den Abschluß des hessischen Reformationswerkes bildete die von Andreas Hyperius beeinflußte Kirchenordnung von 1566, die eher eine Pastoraltheologie darstellt. Ein Auszug aus ihr bildete die Agende von 1574, die, in Hessen-Darmstadt 1662 und 1724 neu aufgelegt, bis in das 19. Jh. in Geltung war. In Hessen-Kassel ist, der dortigen Bekenntnisentwicklung entsprechend, 1657 eine Neubearbeitung erschienen, die 1678 und 1723 nochmals aufgelegt wurde. Pfarramt und Kirchengemeinde mit dem geistlichen Aufsichtsamt der Superintendenten und der kirchlichen Ordnungsgewalt der Synoden stellten jene Grundlage dar, auf der sich die Hessische Kirche entfalten konnte. Die Generalsynode hatte die Aufgabe, die Kirche geistlich zu leiten. Sie bestand aus den sechs Superintendenten, zehn Pfarrern und einigen Räten und tagte abwechselnd in Kassel und Marburg. Die Spezialsynoden bildeten die Vertretungen der einzelnen Diözesen unter der Leitung des jeweiligen Superintendenten. In den Kirchengemeinden waren neben dem Pfarrer die Senioren als Gehilfen bei der Ausübung der Kirchenzucht tätig.

7.2 **Grafschaften in Hessen.** Für das Verständnis des heutigen Hessen ist aber nicht nur die Landgrafschaft von Bedeutung, sondern auch eine Fülle von Gebieten mit eigener Entwicklung (zu Nassau: s. u.). Die aus der Hessischen Agende von 1574 hervorgegangene Nassau-Saarbrückener Kirchenordnung und Agende von 1576 war nicht nur in nassauischen Territorien eingeführt, sondern z. B. auch in der Grafschaft Solms-Laubach und in der ursprünglich von Fulda lehnsabhängigen Herrschaft und späteren Grafschaft Schlitz. Das durch eine Nachreformation ca. 1578-1582 unter Graf Johann VI. reformiert gewordene Nassau-Dillenburg war Vorbild für die Calvinistische Nachreformation in den Grafschaften Wied, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, Isenburg und Hanau-Münzenberg. In den ehemals zur Kurpfalz gehörenden hessischen Gebieten in Rheinhessen und Starkenburg kam es zu mehrfachen Nachreformationen. In der Grafschaft Erbach/Odw. wurde die Reformation 1539, in der Grafschaft Königstein nach 1535, in Isenburg-Büdingen und Offenbach/M. erst nach 1535 bzw. 1542 eingeführt. In der Herrschaft Schlitz begann die Reformation 1547/48; sie wurde aber erst 1572/79 abgeschlossen.

In der unter hessischer Lehensoberhoheit stehenden Grafschaft (seit 1711: Fürstentum) **Waldeck** (seit 1625: Waldeck-Pyrmont) gebot die Landesordnung von

1525 die evangelische Predigt. Der aus Fritzlar vertriebene Johann Hefenträger (1497-1542) wurde 1526 zum Visitator des Landes berufen; von ihm stammen ein 13 Artikel umfassendes Glaubesbekenntnis und die Wildunger Kastenordnung von 1532. Auf einer Synode im Kloster Volkhardinghausen 1556 organisierten die Grafen Wolrad II. und Philipp IV. zusammen mit ihren Pfarrern die Waldeckische lutherische Landeskirche, die ihre lutherische Prägung auch nach der Einführung der Union 1821 behielt. Das Grafenhaus erbte 1625 die Grafschaft Pyrmont und wurde 1711 in den Fürstenstand erhoben.

Die aus kleinen Anfängen aufgestiegenen, 1429 in den Reichsgrafenstand erhobenen Herren von **Hanau** gewannen eine größere territoriale Basis als Miterben der 1255 ausgestorbenen Herren von Münzenberg (Wetterau, Dreieich). Die Babenhäuser Linie erbte 1480 die Hälfte der Grafschaft Lichtenberg im Elsaß; sie nannte sich - im Unterschied zu der anderen Linie Hanau-Münzenberg - seitdem Hanau-Lichtenberg. Residenz der Lichtenberger war Buchsweiler. Sie kamen mit ihrem elsässischen Besitz im 17. Jh. unter französische Oberhoheit, doch übten sie weiter ihre Landesherrschaft aus. Die Lichtenberger Linie blieb stets lutherisch. Nach Aussterben der dem reformierten Bekenntnis anhängenden Münzenberger Linie trat 1643 mit Friedrich Kasimir die Lichtenberger Linie das Erbe an und konnte in langwierigen Bemühungen bis 1670 das lutherische Bekenntnis als gleichberechtigt einführen. Nach dem Tod des letzten Hanauers 1736 fiel Münzenberg an Kassel, Lichtenberg an Darmstadt.

In der freien Reichsstadt **Friedberg/Hessen** blieb der Rat in seiner Mehrheit zunächst katholisch. Erst nach 1555 entfaltete sich hier die Reformation. Die Reformation in der Burggrafschaft Friedberg zog aus verfassungsrechtlichen Gründen die Reformation in der Stadt nach sich.

Die Einführung der Reformation in den ritterschaftlichen Gebieten verlief kompliziert. Auseinandersetzungen mit den Lehensherren, Gemeinschaftsorte und geographische Lage führten zu unterschiedlichen Entwicklungen. Ein Beispiel dafür ist die Einführung der Reformation im Gebiet der Freiherren **Riedesel** zu Eisenbach (1680 in den Reichsfreiherrenstand erhoben) von 1527 an. Hermann Riedesel, der seit 1520 im Dienste Philipps von Hessen die Stelle eines Statthalters von Oberhessen innehatte, mußte in den Riedeselschen Gemeinschaftsorten auf seinen katholisch gebliebenen Bruder Theodor Rücksicht nehmen, ebenso auf den Abt zu Fulda als seinem Lehensherrn, sowie im Blick auf Ober-Ohmen und Groß-Eichen auf das Marienstift in Lich. Die Riedeselsche Kirchenordnung von 1557 ordnete das Kirchenwesen mit dem Lauterbacher Oberpfarrer als Inspektor und Vorsitzenden des Riedeselschen Konsistoriums in Lauterbach.

7.3 **Juden in Hessen.** Die Juden standen in der frühen Neuzeit wie im Mittelalter unter einem in der Regel ungünstigeren Sonderrecht. Trugen spätmittelalterliche kaiserliche Judenordnungen vor allem Schutz- und Privilegiencharakter, so wollten die landesherrlichen und städtischen Judenordnungen des 16. und 17. Jh.s u.a. auch die christlichen Untertanen in religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht vor den Juden schützen. Für Hessen sind zu nennen: die auch auf Bucers Ratschlag zurückgehende, sich in ihrem positiven Gehalt aber eher der Initiative des Landgrafen verdankende Judenordnung Philipps des Großmütigen von 1539, die

Ordnungen Landgraf Georgs I. (1585) und Georgs II. (1629) für Hessen-Darmstadt sowie die (nicht in Kraft getretene) Ordnung der Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel (1646) und die von Landgraf Karl (1679). Der jüdische Kultusbereich wurde zwar weiterhin im Innenbereich nicht angetastet, jede Äußerung aber, die irgendwie einen missionarischen Effekt auf die christlichen Gemeinden haben konnte, unterbunden und die öffentliche Ausübung religiöser Zeremonien auf ein Minimum beschränkt. Die interkonfessionelle Konfrontation im christlichen Raum, wie sie sich im innerprotestantischen Konfessionswechsel, und in der Gegenreformation etwa im Erzstift Mainz (Fritzlar, Naumburg, Neustadt, Amöneburg, Königstein, Bergstraße, Hadamar, Herbstein) zeigt, spiegelte sich auch in der Haltung gegenüber nichtchristlichen Religionen wider (vgl. auch die Türkenfrage).

8. Nassau im Zeitalter der Reformation und Nachreformation

8.1 **Die lutherische Reformation in Nassau.** Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg berief 1526 den lutherischen Prediger Erhard Schnepf (ab 1528 war er Theologieprofessor in Marburg) nach Weilburg, erließ 1533 eine Kirchenordnung und führte 1536 eine Visitation durch. Die von Superintendent Caspar Goltwurm gemeinsam mit dem Nassau-Dillenburger Reformator Erasmus Sarcerius 1546 verfaßte Kirchenordnung für Nassau-Weilburg und Nassau-Dillenburg fiel dem Interim zum Opfer. 1553 erließ Goltwurm eine Kirchenordnung nach Nürnberger Vorbild. Mit der Einführung der auf die Hessische Agende von 1574 zurückgehenden Nassau-Saarbrückenschen Kirchenordnung und Agende von 1576 auch in Nassau-Weilburg kam die Reformation dort zum Abschluß.

In Nassau-Idstein-Wiesbaden gewann die Reformation erst nach 1540 an Boden; sie wurde 1609 mit der Einführung der Nassau-Saarbrückenschen Kirchenordnung und Agende von 1576 abgeschlossen.

Ab 1550 drang die Reformation in die Grafschaft Saarbrücken ein, wo sie aber erst nach dem Übergang der Herrschaft an Nassau-Weilburg (1574) offiziell anerkannt wurde.

In Nassau-Dillenburg berief Graf Wilhelm der Reiche 1529 den lutherisch gesinnten Heilmann Bruchhausen von Crombach als Hofkaplan nach Dillenburg, und 1530 Leonhard Wagner nach Siegen. 1532 erschien die Kirchenordnung „Bedenken von heiligen Trachten, Wallfahrten, Kirchenweihungen etc. und anderen Ceremonien etc. vor alten Zeiten". 1534 wurden die Pfarrer angewiesen, sich an die Nürnberger Kirchenordnung von 1533 zu halten. 1537 erschien die „Instruction für einfeltige Pfarrherren und Kyrchendiener", auch „Nassauische Kirchenordnung" genannt. 1538 kam Erasmus Sarcerius als Hofprediger und Superintendent nach Dillenburg. Im gleichen Jahr fand dort die erste Synode statt. Im Interim versuchten Mainz und Trier vergeblich eine Rekatholisierung des Territoriums. In seinem Diezer Teil konnte Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg die Reformation allerdings erst 1564 einführen.

8.2 **Die calvinistische Nachreformation.** Aus Glaubensüberzeugung, aber auch aus sonstigen persönlichen (verwandtschaftliche Beziehungen zu den Niederlanden) und politischen Gründen (Modernisierung des gräflichen Herrschaftssystems) führte Graf Johann VI. 1578-1582 das reformierte Bekenntnis in Nassau-Dillenburg ein. Als Führer des Wetterauer Grafenvereins unterstützte er ähnliche Bestrebungen in Sayn, Wittgenstein, Wied, Solms-Braunfels, Isenburg-Büdingen und Hanau-Münzenberg und schließlich in Hessen-Kassel. Geistiger Mittelpunkt wurde Herborn mit der 1584 gegründeten Hohen Schule (s. u.). 1582 bzw. 1586 (Herborner Generalsynode) wurde die um das obrigkeitliche Kirchenregiment erweiterte Middelburger Kirchenordnung in Nassau-Dillenburg eingeführt. Während sich die (bis 1755 gedruckte) Herborner Bibel von 1595 an Luthers Übersetzung (mit Beifügung der Psalmen von Ambrosius Lobwasser und des Heidelberger Katechismus) hielt, wurde die sog. Piscator-Bibel 1611 in Nassau verboten. 1586 erschien das (bis 1694 gedruckte) vierstimmige Herborner Gesangbuch, das neben den Psalmen von Lobwasser mit ihren französischen Melodien auch lutherische Lieder enthielt. Das Nassau-Dillenburger Gesangbuch von 1711 wurde 1751 von Heinrich Schramm ergänzt. 1777 erschien die letzte nassau-oranische Kirchenordnung, 1786 das letzte nassau-oranische Gesangbuch.

8.3 **Die Hohe Schule Herborn.** Die im Spätherbst 1584 nach fast 20jähriger Vorbereitung (u. a. Wilhelm von Oranien) eröffnete Hohe Schule in Herborn („Johannea") verdankt ihre Entstehung vor allem der konfessionell geprägten Politik des Grafen Johann VI. von Nassau-Dillenburg mit dem Ziel, die calvinistische Nachreformation seines Landes durch Ausbildung entsprechender Beamter, Pfarrer und Lehrer weiter auszubauen und sie auch in benachbarte Territorien (z.B. Wetterauer Grafenverein) hineinzutragen. Neben konfessionellen und territorialen Gründen spielten auch solche der Standeserziehung (Ausbildungsstätte für die Grafensöhne usw.) bei der Gründung der Johannea eine Rolle. Herborn ist die erste calvinistische und zugleich gräfliche Hochschulgründung.

Zunächst als Akademie für einen geographisch eng umrissenen Raum entworfen, erweiterte sich der Wirkungskreis der Hohen Schule schnell auf den rheinisch-westfälischen und dann auf den europäischen Raum; Herborn wurde in wissenschaftlicher und organisatorischer Hinsicht zum Vorbild für das reformierte Hochschulwesen im Reich, das u. a. auch den katholischen Universitäten mit einer konfessionell bestimmten Programmatik entgegentreten wollte. Umstritten ist, ob die Hohe Schule nach Genfer oder Straßburger Muster eingerichtet wurde. Nach den Schulordnungen von 1584/1609 waren in Herborn drei Professoren der Theologie, zwei der Jurisprudenz und zwei der Philosophie tätig; die Medizin lehrte zunächst ein Professor der Philosophie. Mit der Hohen Schule war ein aus fünf Klassen bestehendes Pädagogium verbunden. Die Hohe Schule besaß eine umfangreiche Bibliothek, eine Hochschuldruckerei (Begründer: Christoph Corvinus; ca. 3.000 Herborner Drucke), eine Hochschulapotheke usw.

Die insgesamt ungenügende finanzielle Grundlage der Hohen Schule bildeten die eingezogenen Kloster- und Stiftsgefälle von Thron, Dierstein, Beselich und Gnadenthal. Auch die baulichen Verhältnisse waren anfangs unzulänglich; 1588 zog die Johannea in den neuen Schulhof (ehemals Rathaus) ein.

Im Lehrbetrieb stand die Beschäftigung mit zentralen Fragen calvinistischer Geistes- und Organisationsstruktur auf den Gebieten der Theologie, der Kirchenverfassungstheorie, der Politik, der Pädagogik und des Schulwesens im Mittelpunkt von Forschung und Lehre, wobei der praktischen Anwendung des Gelehrten in Staat und Kirche große Bedeutung zugemessen wurde.

Die Zeit zwischen Gründung und Dreißigjährigem Krieg kann als Blütezeit der Hohen Schule angesprochen werden, die – auch ohne Promotionsrecht – schnell europäische und ökumenische Geltung erreichte. Zwischen 1584 und 1817 wurden ca. 5.700 Studenten in Herborn immatrikuliert.

Der Niedergang der Hohen Schule kündigte sich bereits in den 20er Jahren des 17. Jh.s an. Besonders das 1629 erlassene Restitutionsedikt Ferdinands II. traf durch den Zugriff von Kurtrier auf die Dotationsgüter der Hohen Schule diese an ihrer empfindlichsten Stelle. Konversionen zum Katholizismus in den Grafenhäusern von Nassau-Siegen und Nassau-Hadamar entzogen ihr weitere Mittel. 1629 wanderten die Professoren Alsted, Philipp Ludwig Piscator und Johann Heinrich Biesterfeld nach Siebenbürgen (Weißenburg) aus.

Ein milder Pietismus, der vor allem auf die praktische Förderung des Gemeindelebens bedacht war, hielt mit Prof. Johann Heinrich Schramm in Herborn Einzug, während Heinrich Horche 1698 die Hohe Schule wegen separatistischer Tendenzen verlassen mußte.

Abgesehen von ihrer Funktion als Ausbildungsstätte für den Pfarrernachwuchs Nassaus hatte Herborn im ausgehenden 18. Jh. seine frühere Bedeutung bereits verloren, als Napoleons Mediatisierungsversuche weltlicher Fürsten mit dem Ziel, größere Staatsgebilde zu schaffen, der Johannea auch die territoriale Grundlage entzogen. Sie wurde schließlich am 24.03.1817 durch landesherrliches Edikt aufgehoben bzw. hinsichtlich der Theologischen „Fakultät" in ein Predigerseminar zunächst für die reformierte, dann (nach Einführung der Union im neugebildeten Herzogtum Nassau 1817) für alle evangelischen Kandidaten des Pfarramts umgewandelt.

9. Die Reformation in Frankfurt am Main

Von ihrer geographischen Lage und ihrer reichsrechtlichen Stellung her hätte die Freie Reichsstadt Frankfurt/M. katholisch bleiben müssen. Die um 852 von Ludwig dem Deutschen gegründete Kollegiatkirche S. Salvator, seit dem 13. Jh. dem Hl. Bartholomäus geweiht, war als „Kaiserdom" Ort der deutschen Königswahlen, von 1562 bis 1792 auch der der Krönungen. Die auf kaiserlichen Privilegien beruhenden Handelsmessen boten eine wichtige wirtschaftliche Grundlage für die Stadt. Die Einführung der Reformation in der Freien Reichsstadt war ein längerer und komplizierter Prozeß, bei dem Prädikanten, Bürger und eine einflußreiche Ratsminderheit die Initiative ergriffen. Im April 1533 stimmte die Bürgerschaft über die Suspension der römisch-katholischen Messe ab; sie erfolgte wenig später. Die sich an Bucers Ulmer Kirchenordnung von 1531 anlehnende Frankfurter Kirchenordnung von 1533 festigte das evangelische Kirchenwesen, das sich – anfänglich oberdeutsch – immer mehr dem lutherischen Typus zuwandte,

aber als Gottesdienstform den mittelalterlichen Predigtgottesdienst beibehielt. Mit den Agenden von 1553/65 kam die Reformation zum Abschluß; der „Kaiserdom" mußte allerdings während des Interims 1548 wieder an die Katholiken zurückgegeben werden.

10. Fremdengemeinden

Seit 1554 fanden Flüchtlinge, die unter französischem, spanischem und englischem Druck um ihres Glaubens willen die Heimat verlassen mußten, in Frankfurt Aufnahme. Ihre volle Gleichberechtigung als reformierte Gemeinden neben den lutherischen erfolgte aber erst zu Beginn des 19. Jh. 1597 wurden in Hanau eine wallonische und eine holländische Gemeinde für protestantische Flüchtlinge aus den Niederlanden gegründet. Nach 1685 ließen sich Hugenotten um Offenbach/M., Bad Homburg und vor allem in Hessen-Kassel (z.B. Karlshafen, Kassel) nieder. Waldenser kamen 1698 nach Walldorf und Rohrbach.

11. Das Zeitalter der Orthodoxie

11.1 **Die Aufteilung der Landgrafschaft Hessen 1567 und ihre Folgen.** Um seine Söhne für die Zustimmung zum Testament von 1560 zu gewinnen, das auch die Söhne aus der Nebenehe ausstattete, und zugleich in Reaktion auf den Widerstand der Söhne, deren Sprecher Wilhelm war, teilte Philipp sein Territorium auf: Nach seinem Tod 1567 erhielten Wilhelm IV. (1567-1592) Niederhessen (Hessen-Kassel, ab 1803: „Kurhessen"), Ludwig IV. (1567-1604) Oberhessen (Hessen-Marburg), Philipp d. J. (1567-1583) die Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Rheinfels) und Georg I. (1567-1596) die Obergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Darmstadt). Obwohl nach Philipps Willen Kirche und Bekenntnis, die Universität Marburg und die Rechtspflege gemeinschaftlich bleiben sollten, machten sich bald – auch konfessionell bestimmte – Trennungstendenzen bemerkbar. Doch wurden durch erblichen Brüdervergleich der vier Landgrafen von 1568 in Ziegenhain die 1537 eingerichteten Generalsynoden erneuert, um die Einheit in Religionsangelegenheiten zu wahren. Von 1568 bis 1582 fanden 13 Tagungen statt.

Philipp d. J. von Hessen-Rheinfels starb 1583 kinderlos; sein Gebiet fiel fast vollständig an Wilhelm IV. Ludwig IV., ebenfalls ohne Kinder, vermachte Oberhessen zu gleichen Teilen Kassel und Darmstadt. Er verfügte aber, daß der lutherische Bekenntnisstand seines Landes nicht geändert werden dürfe, andernfalls drohe der Verlust des Erbes. Die Auseinandersetzungen zwischen Kassel und Darmstadt um dieses Testament dauerten bis 1648. In den Erbstreitigkeiten mit dem streng lutherischen Ludwig V. von Darmstadt, im Zusammenhang mit den auch politisch bedeutsamen calvinistischen Nachreformationen und unter Einfluß seiner (reformierten) zweiten Frau Juliane von Nassau-Siegen führte Landgraf Moritz von Hessen-Kassel (1592-1627) 1605 in seinem Lande die sog. „Verbesserungspunkte" ein, die die Unterlassung der Disputationen über die Allgegenwart Christi, die Entfernung der Bilder aus den Kirchen entsprechend dem 2. Gebot

des Dekalogs und die Austeilung von gebrochenem Brot beim Abendmahl vorschrieben; Luthers Katechismus wurde um das Bilderverbot und neue Formulierungen im Blick auf das Abendmahl erweitert (Hessische Fragestücke von 1566/1607). Im Christlichen Gesangbuch von 1612 vereinigte Moritz die reformierte Psalmentradition und die lutherische Kirchenliedtradition. Etwas später, und auch in Reaktion auf die Unruhen in Oberhessen, wollte die mit den Namen Paul Stein und Johannes Crocius (1590-1659) verbundene „niederhessische Irenik" konfessionelle Spannungen im hessischen Protestantismus abbauen. Während die Einführung der Verbesserungspunkte in Kassel, Katzenelnbogen und Ziegenhain ziemlich reibungslos vor sich ging, gelang sie in Marburg nur mit Gewalt. Es kam dort zum Aufruhr und zur Entlassung von Theologen (u. a. Johann Winckelmann, 1551-1626, und Balthasar Mentzer d. Ä., 1565-1627).

Ludwig V. von Hessen-Darmstadt sah in diesen Vorfällen weitere Möglichkeiten, seine Forderungen auf das gesamte Oberhessen (Oberfürstentum) zu untermauern. Dazu intensivierte er seine Beziehungen zum katholischen Kaiser. Darmstadt schritt zur Gründung einer eigenen, lutherischen Universität: Im Oktober 1605 wurde in Gießen zunächst ein Gymnasium illustre unter dem aus Marburg vertriebenen Winckelmann eröffnet. Das kaiserliche Privileg vom Mai 1607, das das uneingeschränkte Promotionsrecht einschloß, erhob diese Einrichtung alsbald zur Universität, allerdings mit der Auflage, die sog. Ludoviciana wieder aufzuheben, wenn der alte Zustand in Marburg wiederhergestellt sei. Am 7.10.1607 öffnete die Universität Gießen ihre Pforten.

Im Dreißigjährigen Krieg kämpften Kassel und Darmstadt auf verschiedenen Seiten. 1623 sprach der Reichshofrat ganz Oberhessen Darmstadt zu; im März 1624 wurde Marburg in Besitz genommen und die Universität Gießen nach Marburg verlegt. 1645 gelang es dann Amalie Elisabeth von Kassel (Regentin 1637-1650), Marburg zurückzuerobern. Nach dem Scheitern von Vermittlungsvorschlägen schritten Kassel und Darmstadt 1650 zur Auflösung der gemeinsamen Universität. Marburg wurde 1653 als im wesentlichen reformierte Universität wiedereröffnet, Gießen 1650 als lutherische Landesuniversität für Hessen-Darmstadt. Kassel hatte 1647 mit einem Teil von Schaumburg auch die lutherische Universität Rinteln erhalten. Die Gießener Universität war in der Folgezeit Hort lutherischer Orthodoxie (z.B. Justus Feurborn, 1587-1656; Peter Haberkorn, 1604-1676).

Von den Eroberungen 1623-1626 blieb Darmstadt mit dem sog. hessischen Hinterland und einem Teil der Herrschaft Itter nur ein Viertel des ehemaligen Marburger Oberhessen. Neben Marburg selbst erhielt Kassel 1648 seine Besitzungen in der Niedergrafschaft (mit St. Goar) und Schmalkalden zurück. Für das nunmehrige Kasseler Oberhessen wurde die Erhaltung des lutherischen Konfessionsstandes verabredet, den Landgrafen allerdings das Recht zur Begründung reformierter Gemeinden zugestanden.

Konfessionspolitisch war von Bedeutung, daß Landgraf Moritz vor seiner Abdankung 1627 seinen Söhnen aus der Ehe mit Juliane den vierten Teil seines Landes, die sog. „Rotenburger Quart", überwies, wozu auch St. Goar, St. Goarshausen und Bad Schwalbach gehörten. Der seit 1649 in Rheinfels residierende Landgraf Ernst wurde 1652 katholisch und versuchte, seine Herrschaft von Kas-

sel unabhängig zu machen, zumal er 1658 alleiniger Herrscher der Quart geworden war. Zeitweiliges Aufsehen erregten seine u. a. auch Leibniz einbeziehenden Bemühungen um eine Wiedervereinigung der Konfessionen. Kassel verhinderte jedoch die von Ernst angestrebte Landeshoheit; 1834 fiel die Quart an Kassel zurück.

11.2 **Nassauische Landesteilungen.** Im Jahre 1606 teilte Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg sein Land unter seinen fünf Söhnen auf, woraus sich die Linien Nassau-Beilstein, Nassau-Siegen, Nassau-Dillenburg, Nassau-Diez und Nassau-Hadamar entwickelten. 1612 kehrte Graf Johann VIII. von Nassau-Siegen zum Katholizismus zurück; 1649 wurde das Siegerland (bis 1734 bzw. 1743) auf eine evangelische und eine katholische Linie aufgeteilt. Nach seinem Übertritt zum Katholizismus 1629 rekatholisierte Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar seine Grafschaft. Seine Versuche, in Verbindung mit Nassau-Siegen die Nassau-Walramischen Gebiete zu erobern (1636 Siegener Pakt), scheiterten.

Die jüngere nassau-oranische Linie (Diez) beerbte schließlich alle ottonischen Linien: 1702 Nassau-Oranien, 1711 Nassau-Hadamar, 1738 Nassau-Dillenburg und 1743 Nassau-Siegen. 1783 kam es zum Erbvertrag zwischen den nassau-oranischen und nassau-walramischen Linien.

Die Vereinigung aller walramischen Grafschaften unter Graf Ludwig II. von Nassau-Saarbrücken von 1605-1629 blieb eine Episode. Wegen ihres Bündnisses mit Schweden kamen 1635 Wiesbaden an Kurmainz, Idstein an den Fürsten von Schwarzenberg, Weilburg an den Fürsten von Lobkowitz und Saarbrücken an den Herzog von Lothringen. Erst der Westfälische Frieden gab den Grafen ihre Territorien zurück. Seit 1728 bestanden die walramischen Hauptlinien Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrücken-Usingen. 1735 kam es aber wieder zu einer Teilung in eine Usinger und eine Saarbrückener Linie; letztere existierte bis 1797. 1744 wurde die Residenz der Usinger Linie nach Biebrich und die Regierung nach Wiesbaden verlegt. 1793 wurde Saarbrücken von den französischen Revolutionsheeren besetzt. 1799 erbte Nassau-Weilburg die Grafschaft Sayn-Hachenburg.

12. Pietistische Strömungen

12.1 Philipp Jakob Speners Berufung als Senior des Lutherischen Predigerministeriums in Frankfurt/M. 1666 gilt gewöhnlich als Beginn des Pietismus auch im Gebiet des heutigen Hessen. Jedoch darf Speners Wirken in Frankfurt, das er 1686 wieder verließ, nicht überschätzt werden. Nicht nur, daß die Frankfurter Agenden vor und nach Spener (1644, 1666, 1688) übereinstimmen; auch im Predigerministerium blieb Spener ziemlich einsam. Seine Privatzusammenkünfte in seinem Pfarrhaus verlegte er schließlich in die Barfüßerkirche. In Frankfurt selbst blieb der Pietismus eine Episode; später wurde Johann Friedrich Starcks (1680-1756) „Tägliches Handbuch in guten und bösen Tagen" (1728) weit über die Reichsstadt hinaus bekannt.

12.2 In Darmstadt setzte sich Oberhofprediger und Superintendent Balthasar Mentzer d. J. (1614-1679) gegen die Bildung eines „Collegium pietatis" 1675 durch

Hofprediger Johann Winckler (1642-1705) zur Wehr. Mentzer hatte 1662 die Hessische Agende von 1574 neu drucken und ergänzen lassen; die Geistlichen des Landes wurden durch Revers auf diese Ordnung verpflichtet. Ein Konsistorialausschreiben von 1678 verbot zwar nicht die Konventikel, schärfte aber die bestehende kirchliche Ordnung ein. Um 1690 fand der Pietismus, gefördert durch Speners Einfluß auf die Darmstädter Personalpolitik, in die Universität Gießen Eingang.

Eine Freigabe der Konventikel (1693), sofern der zuständige Superintendent davon in Kenntnis gesetzt werde, scheint sich im Land kaum ausgewirkt zu haben. Ämterhäufung und Einsatz staatlicher Machtmittel – beides zeigt sich besonders bei Christoph Bilefeld (1664-1727; Oberhofprediger und Professor in Gießen) – führten bald zur Diskreditierung des Pietismus. Hinzu kamen mystisch-spiritualistisch-chiliastische Anschauungen vor allem im reformierten Pietismus (z. B. Solms-Braunfels) sowie libertinäre Bestrebungen von Pietisten in Solms-Laubach und in Sayn-Wittgenstein-Hohenstein. 1706 verordnete Darmstadt mit Billigung des engagierten Pietisten und Superintendenten von Gießen und Alsfeld, Johann Heinrich May (1653-1719), daß das Land von separatistischen Pietisten zu säubern sei. In der Schlußphase des Pietismus in Hessen-Darmstadt orientierte man sich eher an Halle; am bekanntesten war hier der aus Halle nach Gießen berufene Theologieprofessor Johann Jakob Rambach (1693-1735). In Darmstadt wirkte Eberhard Philipp Zühl (Stadtprediger 1695-1700; danach Pfarrer und Metropolitan in Groß-Gerau), in Wiesbaden Egidius Günther Hellmund (1721-1749) in Franckes Sinne.

Zum Pietismus in Hessen gehören auch die Herrnhuter (Brüderunität). Seit dem Toleranzedikt von 1712 war die Grafschaft Isenburg-Büdingen den Separatisten geöffnet. Seit 1714 bildete sich dort eine Inspiriertengemeinde, die, von Ausweisungen betroffen, schon wenige Jahre später ihren Schwerpunkt in die Grafschaft Wittgenstein (Berleburg) verlegte. Isenburg-Wächtersbach gewährte auf der Ronneburg Separatisten, Chiliasten und Inspirierten Aufnahme. Graf Zinzendorf zog 1736 selbst dorthin. Das Unternehmen scheiterte. 1738 mietete Zinzendorf das Schloß Marienborn; der Herrnhaag bei Büdingen wurde eine stattliche Siedlung der Herrnhuter. In Frankfurt untersagte 1738 das Konsistorium die Privatzusammenkünfte der Herrnhuter, die schließlich 1750 auch aus Büdingen ausgewiesen wurden.

Die Universität Gießen erlebte nach Rambachs Tod unter Johann Hermann Benner (1699-1782) seit 1735 eine neuorthodoxe Epoche. Pietistische Unternehmungen wie Konventikel, Armenpflege, Gründung von Waisenhäusern, aber auch „philadelphische Gemeinden" (Eschwege) finden sich in Hessen-Kassel und Waldeck. Vor allem der reformierte Theologe Konrad Mel (1666-1733) in Hersfeld ist hier zu erwähnen. – Insgesamt läßt sich für Kassel und Darmstadt feststellen, daß der Pietismus in Hessen nicht allzusehr verwurzelt war. Er konzentrierte sich um einzelne Persönlichkeiten. Nicht wenige Geistliche waren in ihrer theologischen Einstellung und persönlichen Lebensführung durchaus dem Pietismus zugetan, prägten aber nicht die gesamte Kirche. Zugespitzt könnte man sagen: In Hessen gab es keinen Pietismus, wohl aber pietistische Bestrebungen einzelner Gruppen und pietistischer Pfarrer.

12.3 In Nassau-Weilburg (Johann Adam Haßlocher), Nassau-Usingen (Diakon Viselius), Nassau-Idstein (Johann Daniel Herrnschmid, Johann Christian Lange, Egidius Günther Hellmund) sowie in Nassau-Oranien (Johann Heinrich Schramm, Heinrich Horche, Christoph Balthasar Klopfer) finden sich Ansätze für eine (zum Teil auch radikale) pietistische Bewegung. Die Erweckungsbewegung breitete sich im 19. Jh. vor allem in Nordnassau aus.

13. Absolutismus und Aufklärung

In der zweiten Hälfte des 18. Jh.s ist Preußen für **Hessen-Kassel** zum Modell geworden; das Zusammengehen mit Preußen und England gegen Frankreich bildete die außenpolitische Konstante der Kasseler Politik. Unter Landgraf Karl (1670-1730) wurde Kassel zu einer vor allem durch Subsidienverträge finanzierten Militärmacht, was auch volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung hatte (z. B. Integration bestimmter Schichten in die Gesellschaft durch das Militär).

1754 erfuhr Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel, daß Erbprinz Friedrich schon 1749 heimlich zum Katholizismus übergetreten war. Nach dem Vorbild von Sachsen und Württemberg wurde das protestantische Bekenntnis in Hessen-Kassel durch die „Assekurationsakte" von 1754 gesichert, die dem Erbprinzen die Religionsangelegenheiten entzog, so daß sich Hoffnungen auf die Rekatholisierung des Landes zerschlugen. In die Zeit Friedrichs II. von Hessen-Kassel (1760-1785) fällt auch der Einsatz hessischer Truppen in Amerika, der das Subsidienwesen diskreditierte.

Landgraf Wilhelm IX. (1785-1821) war ein erklärter Gegner der Französischen Revolution. Kurz vor Ende des alten Reiches erlangte er 1803 die Kurwürde (Wilhelm I.). 1807 wurde Kurhessen dem Königreich Westfalen unter Jérômes Herrschaft einverleibt, der 1809 auch die Universität Rinteln auflöste.

Hessen-Darmstadt war vom Dreißigjährigen Krieg schwer betroffen worden. Mangelnde Finanzen führten zur Bildung von Nebenlinien ohne volle Landeshoheit (Butzbach, Braubach, Bad Homburg), von denen allerdings nur Hessen-Homburg die erste Generation überdauerte, unter Landgraf Friedrich II. (1681-1708) („Prinz von Homburg") zum Calvinismus übertrat und 1768 vollends selbständig wurde. Spätestens beim Regierungsantritt Ludwigs VIII. (1739-1768) wurde Darmstadts Finanzmisere offenkundig; sein Vater Ernst Ludwig hatte durch Aufwendungen für Bauten, Theater und Jagd sowie für Goldmacherei die Verschuldung enorm anwachsen lassen. Der durch seine Soldatenspielerei in Pirmasens bekannte Ludwig IX. (1768-1790) übertrug die Regierung dem 1772 zum ersten Minister berufenen Friedrich Karl von Moser (1723-1798), der durch Schuldenvergleiche das Land vor dem Staatsbankrott rettete.

Das Zeitalter des Absolutismus brachte auch in Hessen-Darmstadt die Durchdringung der kirchlichen Ordnung durch den Staat. Bis ins 19. Jh. gab es in Darmstadt fast durchweg nur einen (Groß-Gerau war 1629-1652 ein eigener Sprengel) und in Gießen – mit unterschiedlichen Sprengeln – drei Superintendenten mit den Aufgaben der Kirchenvisitation, der Aufsicht über Lehre und Pfarrer usw. Besonders im Blick auf die Prüfung der Pfarramtskandidaten waren

die Definitorialkollegien in Darmstadt (ca. 1537) und Gießen (1617) Hilfsorgane. Für die geistliche Gerichtsbarkeit waren die (wenig später sogenannten) „Konsistorien" in Darmstadt (1571) und Gießen (1608) zuständig. In Anlehnung an die staatliche Ämtereinrichtung wurden die Superintendentenbezirke 1668 in Metropolitanate (unter Metropolitanen) gegliedert; durch die Inspektionsordnung von 1777 wurde der Name „Metropolitan" durch „Inspektor" und 1832 durch „Dekan" ersetzt. Die 1668 geschaffenen und aus weltlichen Beamten und Geistlichen zusammengesetzten „Amtskirchenkonvente" im Bezirk eines staatlichen Amtmanns ergänzten die Aufsicht durch den Metropolitan. Innerhalb dieser bis 1803 stabilen Verwaltungsstruktur läßt sich zunehmend eine Gewichtsverlagerung auf die staatliche Seite feststellen.

In **Hessen-Kassel** hatte Landgraf Moritz 1610 ein reformiert geprägtes Konsistorium mit Sitz in Marburg als eigene, von der Kasseler Kanzlei unabhängige Landesbehörde geschaffen. 1624 wurde es nach dem Verlust Oberhessens nach Kassel verlegt, verblieb dort auch nach 1648 und verschmolz mehr oder minder mit der Regierung. In Marburg entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 17. Jh.s aus der dortigen Regierung heraus ein Konsistorium (endgültig seit ca. 1704), das der konfessionellen Situation Oberhessens entsprechend aus reformierten und lutherischen Räten zusammengesetzt war. In Rinteln bestand seit den fünfziger Jahren des 17. Jh.s ein lutherisches Konsistorium für den hessischen Anteil an der Landgrafschaft Schaumburg. Das Kasseler Konsistorium wurde über diese Entwicklung zum Regionalkonsistorium für Niederhessen, blieb aber die angesehenste und für den größten Sprengel zuständige Kirchenbehörde. Mit dem Anfall Hanau-Münzenbergs 1736 kamen mit dem dortigen reformierten und lutherischen Konsistorium zwei weitere Konsistorien hinzu. Ähnlich wie Hessen-Darmstadt reduzierten sich im Zuge dieser Entwicklung die Kompetenzen der Superintendenten mehr und mehr. Das in Niederhessen bereits seit der zweiten Hälfte des 16. Jh.s bestehende Institut der Metropolitane, deren Sprengel noch unter Moritz die reformierte Bezeichnung „Klassen" erhielten, verfestigte sich dagegen und dehnte sich über die ganze Landgrafschaft aus.

14. Das Ende des alten Reiches und die politische Neuordnung

14.1 **Die Entwicklung in Hessen und Frankfurt/M.** Dem Jubel über die Rückkehr Kurfürst Wilhelms I. im Jahr 1813 folgte in **Hessen-Kassel** bald die Enttäuschung über dessen reaktionäre Bestrebungen. Ähnlich wie in Nassau wurde das politische Leben von Zerwürfnissen zwischen den gewählten Landtagen, dem Hof und den Regierungen bestimmt. Der Wiener Kongreß brachte Kassel Fulda und Teile Büdingens ein. Kassel wandte sich immer mehr von Preußen ab und Österreich zu, was 1866 das Ende des Kurstaates herbeiführte; es ging (wie Nassau und Frankfurt) in der preußischen Provinz Hessen-Nassau mit den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden auf. Sitz des Oberpräsidiums wurde Kassel.

Politische Einteilung des Nassauischen Raumes und Säkularisation (1803)

I. Politische und konfessionelle Grenzen vor 1803

Politische Grenzen

Katholische Gebiete

Städte

Flecken und Dörfer

Abkürzungen:

A	Kloster Arnstein
B	Bassenheim
DM	Gemeinschaftsbesitz von Kurmainz und Hessen-Darmstadt
HD	Hessen-Darmstadt
KM	Kurmainz
KT	Kurtrier
MF	Gemeinschaftsbesitz von Kurmainz und Frankfurt
NO	Nassau-Oranien
NW	Nassau-Weilburg
OD	Gemeinschaftsbesitz von Nassau-Oranien und Hessen-Darmstadt
OT	Gemeinschaftsbesitz von Nassau-Oranien und Kurtrier
OTH	Gemeinschaftsbesitz von Nassau-Oranien, Kurtrier und Hohenfeld
OU	Gemeinschaftsbesitz von Nassau-Oranien und Nassau-Usingen
RR	Reichsritterschaftlich
SA	Sayn-Altenkirchen
UT	Gemeinschaftsbesitz von Nassau-Usingen und Kurtrier
WD	Gemeinschaftsbesitz von Nassau-Weilburg und Hessen-Darmstadt
WW	Gemeinschaftsbesitz Wied-Walderdorff

Politische Einteilung des Nassauischen Raumes und Säkularisation (1803)

II. Die Säkularisation

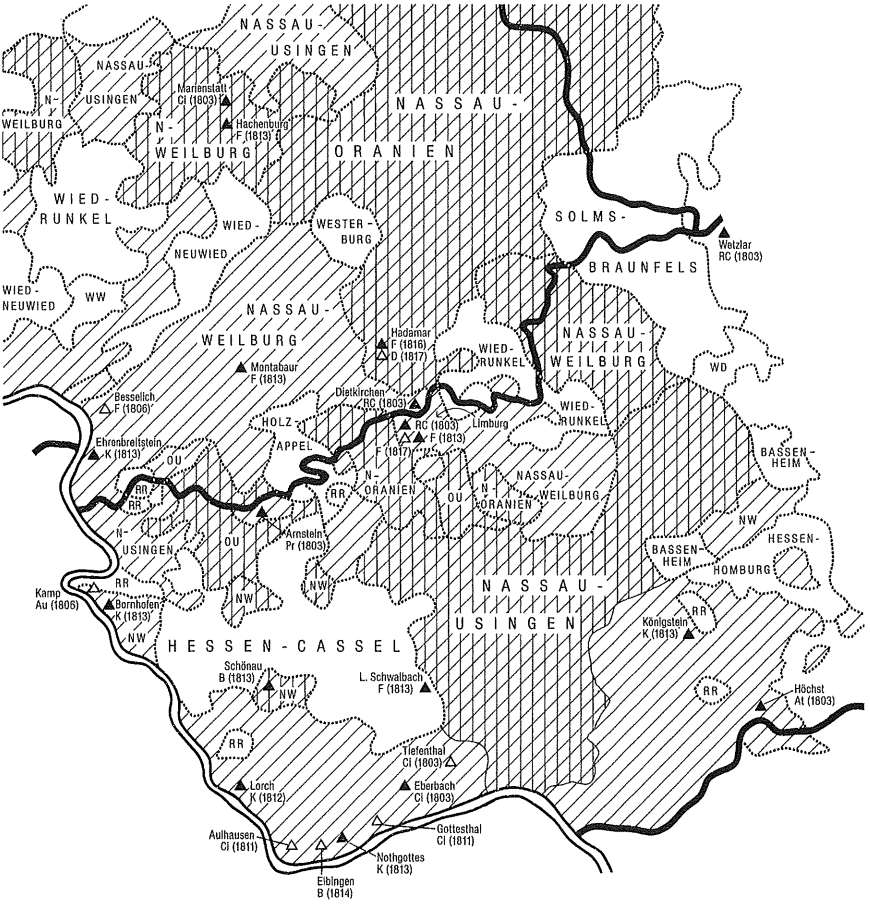

Konnte **Hessen-Darmstadt** 1803 mainzische und pfälzische Ämter (z. B. Gernsheim, Heppenheim/Lindenfels, Umstadt), die Reichsstadt Friedberg und das Herzogtum Westfalen erwerben, so brachte der Eintritt in den Rheinbund 1806 noch einmal erhebliche Gebietsgewinne: z. B. die Grafschaft Erbach, Hessen-Homburg, die Burggrafschaft Friedberg, die Solmsschen und Stolbergischen Lande in der Wetterau und einige reichsunmittelbare Herrschaften (Riedesel, Schlitz) sowie Wittgenstein. Ludwig X. (1790-1830) nahm den Titel „Großherzog" an (Ludwig I.). Als Ergebnis des Wiener Kongresses verlor Darmstadt Westfalen und Wittgenstein an Preußen; Hessen-Homburg wurde wieder selbständig. Als Entschädigung erhielt Darmstadt neben dem Großteil der Isenburgischen Lande Rheinhessen (Mainz, Worms, Alzey, Bingen). Das Großherzogtum wurde in die Provinzen Starkenburg (Darmstadt), Oberhessen (Gießen) und Rheinhessen (Mainz) eingeteilt. Innenpolitisch kam es zu Auseinandersetzungen um die Verfassung, zu sozialrevolutionären Unruhen (Odenwald, Oberhessen), zur Wiedererstarkung des Katholizismus unter dem Mainzer Bischof von Ketteler (z. B. Abschaffung der 1830 in Gießen gegründeten katholisch-theologischen Fakultät) und schließlich durch Minister von Dalwigks antiliberale und preußenfeindliche Politik 1866 zum Verlust des hessischen Hinterlandes und des im Frühjahr 1866 gerade angefallenen Hessen-Homburg; lediglich familiäre Beziehungen retteten Darmstadt vor der preußischen Annexion.

Für den Mainzer Koadjutor Karl Theodor von Dalberg (1799 zugleich Bischof von Konstanz, seit Juli 1802 letzter Erzbischof/Kurfürst von Mainz) wurde ein neuer Staat geschaffen. Er bestand aus Regensburg (1810 an Bayern abgegeben), Wetzlar und Aschaffenburg; 1810 kamen Frankfurt, Hanau und Fulda zum Großherzogtum Frankfurt, das 1813 aber wieder zerfiel. Frankfurt wurde „Freie Stadt"; im Jahr 1866 wurde es von Preußen besetzt und annektiert.

14.2 **Das Herzogtum Nassau 1806-1866.** Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erhielten Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg (am 30.08.1806 wurden sie zu einem unteilbaren, souveränen Herzogtum erklärt) von Kurmainz den Rheingau und die Untermainlande, von Kurtrier Montabaur und Limburg, von Kurköln Deutz, Linz, Königswinter u. a., die Grafschaft Sayn-Altenkirchen und den hessen-darmstädtischen Anteil an der Niedergrafschaft Katzenelnbogen. Beide Linien traten 1806 dem Rheinbund bei und erwarben noch die Grafschaft Holzappel (mit Schaumburg), Diez, Neuwied, Teile der Grafschaft Solms sowie die Herrschaft Reifenberg und Kransberg; ihre Fürsten erhielten den Herzogstitel. Nassau-Oranien lehnte den Beitritt ab und verlor seine 1803 erworbenen Gebiete Bistum Fulda, Hochstift Corvey, Dortmund, Weingarten, Dietkirchen u. a.; mit Wied-Runkel, Westerburg und Schadeck kam es zum Großherzogtum Berg.

Nach dem Zusammenbruch der französischen Herrschaft übernahm Wilhelm VI. von Nassau-Oranien wieder die Herrschaft in Nassau-Dillenburg und die Statthalterschaft in den Niederlanden. Aufgrund des Vertrags vom 31.05.1815 bestieg er als König Wilhelm I. den Thron des Königreichs der Niederlande. Von den beiden noch bestehenden walramischen Linien Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg erlischt erstere 1816; seitdem gibt es nur noch zwei nassauische Hauptlinien, die oranische (aus ottonischem Stamm) in den Niederlanden, dem damals auch

das Großherzogtum Luxemburg in Personalunion verbunden war, und die weilburgische im Herzogtum Nassau. Durch Tauschvertrag vom 31.05.1815 trat Nassau an Preußen jene Gebiete ab, aus denen die preußischen Kreise Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar sowie der rechtsrheinische Teil des Kreises Koblenz gebildet wurden. Dafür erhielt Nassau die nassau-dillenburgischen Gebiete, die Preußen von Fürst Wilhelm VI. von Nassau-Oranien gegen Luxemburg eingetauscht hatte. Das Siegerland blieb bei Preußen, das auch die Niedergrafschaft Katzenelnbogen von Kurhessen erwarb, sie aber 1816 an Nassau wieder abtrat.

1815 erschien das Edikt über die Verwaltungsorganisation des aus über 30 Herrschaften zusammengewachsenen Herzogtums Nassau, das in 28 Ämter eingeteilt wurde.

15. Unionen in Hessen und Nassau

Bei den unterschiedlich ausgeformten Unionen zwischen Lutheranern und Reformierten spielten neben religiösen auch politische und territoriale Gründe eine Rolle. Schwerpunkte waren Nassau und Rheinhessen.

15.1 **Die Entwicklung in Hessen-Kassel.** Die Landgrafschaft Hessen-Kassel (seit 1803: Kurfürstentum Hessen) war ein konfessionell uneinheitliches Territorium. Hatte sich in Niederhessen seit der zweiten Hälfte des 16. Jh.s das sog. „niederhessisch-reformierte" Kirchentum ausgebildet, so behauptete sich im oberhessischen Landesteil (Marburg) und in Schmalkalden das Luthertum. Als im Gebiet der 1736 an Hessen-Kassel gefallenen Grafschaft Hanau-Münzenberg 1818 die Hanauer Union eingeführt wurde, war eine dritte konfessionelle Gemeinschaft entstanden. Landesherrliches Kirchenregiment sowie irenische theologische Strömungen konnten ein Nebeneinander erreichen. Allerdings wurden im Zusammenhang mit den Bekenntnis- und Verfassungsstreitigkeiten im 19. Jh. (vgl. Vilmar) und der Annexion Kurhessens durch Preußen (1866) die konfessionellen Probleme wieder virulent. Die kurhessischen Kirchengebiete wurden nicht in die Altpreußische Union eingegliedert, sondern dem Kultusministerium direkt unterstellt. Die 1873 angeordnete Zusammenlegung der drei Konsistorien in Kassel (reformiert), Marburg (lutherisch) und Hanau (uniert) zu einem Gesamtkonsistorium führte zur Abspaltung der hessischen Renitenz, deren Gemeinden heute zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gehören (SELK).

Auch im übrigen Gebiet der EKKW gab es Unionen. In Hanau vereinigte 1818 eine Synode das lutherische und reformierte Konsistorium, doch verzichtete man auf die Formulierung eines Unionsbekenntnisses. Drei Jahre später setzten sich auch in Waldeck Unionsbestrebungen durch, obwohl es hier nur zwei reformierte Gemeinden gab. Die Theologische Fakultät Marburg verzichtete 1822 auf die Konfessionsangabe „reformiert".

15.2 **Die Nassauische Union.** Nassau hatte um 1817 125.000 Katholiken, 82.000 Lutheraner und 79.000 Reformierte. Bei der Neuorganisation dieses aus über 30 Territorien und Gebietsfetzen bestehenden Landes unter dem Regierungspräsi-

denten von Wiesbaden, Karl Ibell, war eine von der Geistlichkeit ausgehende Konfessionsvereinigung zwischen Lutheranern und Reformierten auch aus politischen Gründen willkommen. Auf der Generalsynode in Idstein am 05.08.1817 einstimmig beschlossen und durch Edikt von Herzog Wilhelm am 11.08.1817 verkündet, wurden die lutherischen und reformierten Gemeinden des Herzogtums zur „Evangelisch-christlichen Kirche" vereinigt. Das Kirchenedikt vom 08.04.1818 regelte ihre Organisation. Von 1827 an hatte Nassau einen evangelischen Landesbischof. 1843 erschien die „Liturgie bei dem öffentlichen Gottesdienste der evangelisch-christlichen Kirche in dem Herzogtum Nassau", 1831 der „Evangelisch-christliche Landeskatechismus für das Herzogtum Nassau" und 1841 das „Gesangbuch für die evangelisch-christlichen Einwohner des Herzogtums Nassau". Die 1817 eingeführte nassauische Simultanschule bedeutete nicht die Entkonfessionalisierung (1866 waren von 716 Elementarschulen faktisch noch 411 evangelisch, 249 katholisch), wohl aber die Verstaatlichung des Schulwesens. Oberhalb der Elementarschulen gab es die Pädagogien in Wiesbaden, Dillenburg, Idstein und Hadamar. Das Landesgymnasium befand sich in Weilburg, das (simultane) Lehrerseminar in Idstein. 1853 kam es zur faktischen konfessionellen Trennung des Lehrerseminars in ein katholisches in Montabaur und in ein evangelisches in Usingen. Der sog. „allgemeine Religionsunterricht" wurde bis 1844 in Nassau wieder aufgehoben.

Die eher bürokratisch-autoritärer Geisteshaltung entspringende, damals als modern geltende nassauische Gesetzgebung und die drückende wirtschaftliche Lage (Nassau war damals eines der Hauptauswanderungsländer Deutschlands) führten 1848/49 zu politischen Unruhen. 1866 mobilisierte Nassau, dessen Hof und Regierung überwiegend auf österreichischer Seite standen, gegen Preußen. Nach der Niederlage wurde Nassau annektiert und Herzog Adolf abgesetzt. Durch das Aussterben des nassau-ottonischen Hauses in den Niederlanden im Mannesstamm 1890 wurde er, aufgrund des nassauischen Erbvertrags von 1783, Großherzog von Luxemburg. 1912 erlosch mit seinem Sohn Wilhelm IV. der letzte, der walramische Mannesstamm des Hauses Nassau.

Die katholischen Teile des Herzogtums stammen aus Kurtrier, Kurmainz und Nassau-Hadamar. Nach dem Verlust der linksrheinischen Gebiete verwaltete das Limburger „Vikariat" (seit 1802 „Generalvikariat") das rechtsrheinische Restbistum Trier mit den Landkapiteln Dietkirchen, Kunostein-Engers und Kamp. Erst 1821 wurden ihm auch die früheren mainzischen Landkapitel Höchst, Königstein und Rheingau unterstellt. Die päpstlichen Bullen von 1821 und 1827 begründeten die Oberrheinische Kirchenprovinz und schufen für das Herzogtum Nassau das neue Bistum Limburg. Das zunächst rigide Staatskirchentum in Nassau auch der katholischen Kirche gegenüber schwächte sich im Laufe der Zeit aber ab. 1866 genoß Herzog Adolf bei den meistens großdeutsch und pro-österreichisch eingestellten Katholiken wohl grössere Sympathien als beim protestantisch-liberalen Bürgertum.

15.3 **Rheinhessen.** Das Gebiet, das 1816 als Rheinhessen dem Großherzogtum Hessen eingegliedert wurde, war vor dem Eingriff der Franzosen in ca. 30 größere bis kleinste Territorialkirchen mit 53 reformierten und 52 lutherischen Pfarrstellen zersplittert. Die kurpfälzischen Gemeinden waren überwiegend reformiert,

die der übrigen Territorien in der Regel lutherisch. Mit der Eingliederung der linksrheinischen Gebiete in die französische Republik in den Jahren 1797-1801 brachen Kirchenorganisation und Pfründenwesen zusammen. Versuche zur Neuordnung in der Franzosenzeit blieben Stückwerk. Im Zuge der Reorganisation dieses Gebiets in kirchlicher Hinsicht war eine Konfessionsvereinigung zwischen Lutheranern und Reformierten auch aus wirtschaftlichen und politischen Gründen wünschenswert. Die Abstimmung in allen Gemeinden Rheinhessens brachte ein positives Ergebnis; dieses wurde im Juli 1822 durch das Ministerium des Innern und der Justiz in Darmstadt bestätigt. Die Rheinhessische Vereinigungsurkunde vom 28.11.1822 hat den Charakter eines Unionsbekenntnisses.

15.4 **Starkenburg und Oberhessen.** In Starkenburg und Oberhessen stützten sich z. B. Alsfeld und Büdingen bei ihren Unionen auf den genannten Erlaß vom 1822; andere Gemeinden (u. a. Offenbach/M. 1848 und Darmstadt 1833) erhielten besondere Vereinigungsurkunden. Daneben gab es Unionen ohne Bestätigung oder durch gegenseitige örtliche Übereinkunft. Der Wunsch nach Unionen wurde in der Regel dort wach, wo es, wie etwa in ehemals kurpfälzischen Orten, seit langem zwei Konfessionsgemeinden gab, oder, etwa in den größeren Städten, neben der lutherischen Majorität reformierte Minderheiten. In Starkenburg und Oberhessen gibt es dagegen bis heute neben unierten weiterhin lutherische und reformierte Gemeinden. Die heute in Frankfurt bestehenden unierten Gemeinden entstanden durch Eingemeindungen von Orten aus dem Bereich der Nassauischen und der Hanauer Union; in Alt-Frankfurt kam es zu keiner Union. Zuletzt wurde 1901 in Bad Homburg die Union durch Unionsurkunde eingeführt.

16. Erweckungen

In **Kurhessen** erlebten zwischen 1820 und 1825 Gemeinden in der unteren Werragegend eine von der Herrnhuter Brüdergemeine ausgehende Erweckung, die in der Umgebung von Homberg auch mit ekstatischen Erscheinungen verbunden war. 1833 kam es zur Gründung des Evangelischen Missionsvereins Kurhessen, der 1850 der erste Versuch zur Institutionalisierung der Inneren Mission in Form eines Landesvereins folgte.

Im **Großherzogtum Hessen** und in **Frankfurt** waren Erweckungen zunächst das Werk einzelner Persönlichkeiten. Um 1835 waren die „Stillen im Lande" z. B. in Lich, Rheinhessen (F. J. Helferich), Offenbach/M., Schlitz und Seeheim zu einer größeren Gruppierung angewachsen. Das Darmstädter Oberkonsistorium schritt 1835 gegen „pietistische Konventikel" ein. Zu größeren Erweckungen kam es im Dillgebiet und im Hessischen Hinterland (bis ins 20. Jh.). Schriftenkolportage, private Erbauungsstunden und Laienprediger waren Kennzeichen dieser Bewegung, die später auch zu Separationen von der Landeskirche führte. In Hessen gab es zwar keine „Erweckungsbewegung", wohl aber Erweckungen, die sich organisatorisch auch der seit 1848 möglichen Vereinsform bedienten.

Von Hessen-Darmstadt (Hofprediger D. Karl Zimmermann) gingen 1841 wesentliche Impulse zur Gründung des „Gustav-Adolf-Werkes" zur Förderung evangelischer Diasporaarbeit aus. Schon Ende 1828 wurde in Darmstadt ein „Hilfsver-

Kirchengebiet der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

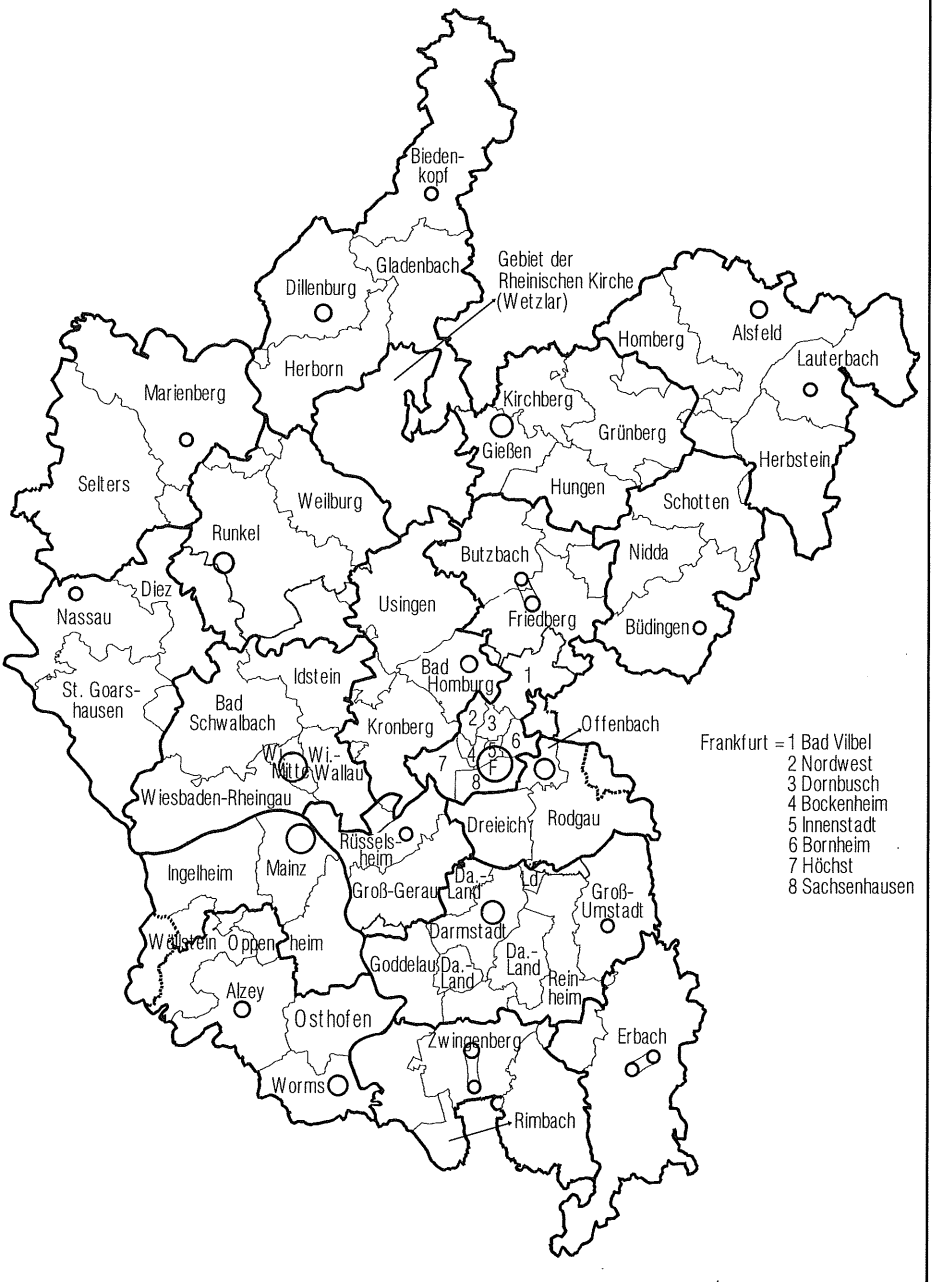

Kirchengebiet der Ev. Kirche in Kurhessen-Waldeck

GLIEDERUNG DER LANDESKIRCHE

4 SPRENGEL (Kassel, Waldeck und Marburg, Hersfeld, Hanau) mit je einem Propst

28 KIRCHENKREISE mit je einem Dekan

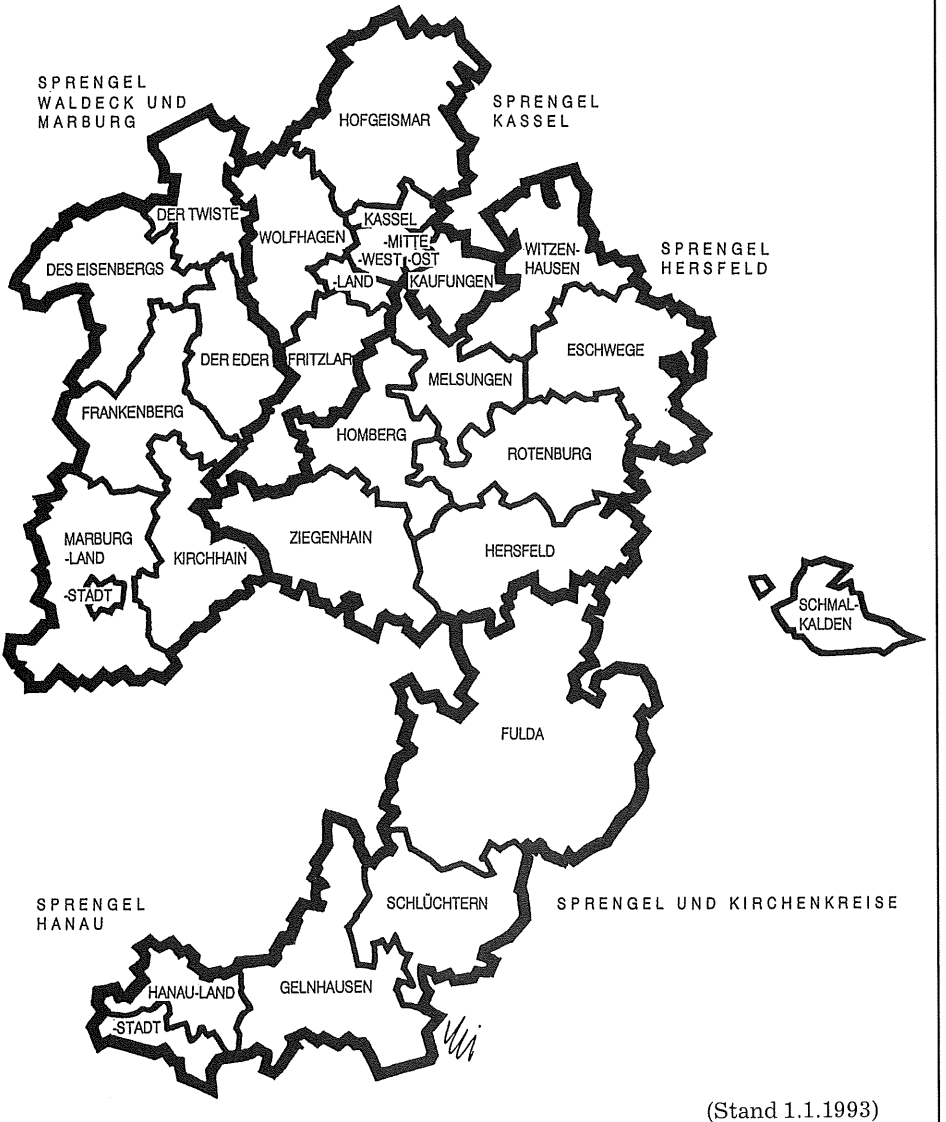

(Stand 1.1.1993)

ein für die Baseler Mission" gegründet, Ende 1828 ein „Missions-Hilfsverein" in Nassau. 1858 wurde das Diakonissen-Mutterhaus „Elisabethenstift" in Darmstadt eingeweiht. 1864 entstand das hessische Diakonissenhaus in Treysa (Pfr. Franz von Roques), 1893 dort die Anstalten Hephata. 1870 wurde das Rettungshaus in Scheuern in eine Anstalt für Epileptiker umgewandelt.

17. Kirchenverfassungen im 19. Jahrhundert

17.1 **Die Entwicklung in Hessen-Kassel.** Wie im politischen Raum, so spielte im 19. Jh. auch innerhalb der Kirche die Verfassungsfrage eine Rolle. 1821 hatte Kurfürst Wilhelm II. (Kassel) ein Organisationsedikt geschaffen, in dem die Kirche ein Glied des einheitlichen Staatsorganismus wurde. Die neugeschaffenen Provinzen des Landes erhielten in Kassel, Marburg und Hanau bekenntnisunabhängige Provinzialkonsistorien, die dem Minister des Innern unterstanden. Um 1830 setzte unter Pfarrern eine Bewegung ein, die sich zum Ziel setzte, eine Presbyterial- und Synodalverfassung zu schaffen (z. B. August Vilmar). Eine neue Kirchenordnung, die die Kirchengewalt ausschließlich einer Generalsynode, zu der auch Laien gehören sollten, übertragen wollte, entfachte eine streng konfessionelle Gegenbewegung, an deren Spitze Vilmar stand, der jetzt auf eine lutherisch geprägte Kirche mit starker Betonung des geistlichen Amtes hinarbeitete. Sein Kontrahent wurde der reformierte Marburger Theologe Heinrich Heppe (1820-1879).

Nach der preußischen Annexion von 1866 blieben aus politischen Gründen und unter Bismarcks Einfluß Kurhessen, Nassau und Frankfurt (ähnlich wie Hannover und Schleswig-Holstein) selbständige, dem Ministerium für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unmittelbar zugeordnete Landeskirchen. In Hessen-Kassel nahmen antipreußisch eingestellte Kreise des Luthertums um Vilmar die Zusammenlegung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau 1873 zu einem unierten Gesamtkonsistorium in Kassel zum Anlaß für einen Kampf gegen die Regierung. 43 Pfarrer wurden abgesetzt; einige Gemeinden spalteten sich von der Landeskirche ab („Hessische Renitenz"). Nach 1945 schlossen sich einige der Landeskirche, andere den lutherischen Freikirchen an. Die 1884 eingeführte Presbyterial- und Synodalordnung für den „Bezirk des Evangelischen Konsistoriums zu Kassel" sah 13 Diözesansynodalverbände (Kirchenkreise) ohne konfessionelle Trennung vor. Zur Vereinheitlichung des kirchlichen Lebens trugen die Agenden der drei Kirchengemeinschaften (1896), die einen gemeinsamen Grundbestand (mit konfessionellen Sonderteilen) besaßen, und ein einheitliches Gesangbuch (1889) bei.

17.2 **Die Entwicklung in Nassau und Frankfurt/M.** Zusammen mit Hannover, Kurhessen, Frankfurt/M. und Teilen von Hessen-Darmstadt wurde Nassau von Preußen annektiert. 1868 wurden die 1867 gebildeten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zur neuen preußischen Provinz Hessen-Nassau vereinigt. Der neugebildete Regierungsbezirk Wiesbaden umfaßt das ehemalige Herzogtum Nassau, Frankfurt/M. und die von Hessen-Darmstadt abgetretenen Gebiete (au-

ßer Vöhl). Kurhessen, Nassau und Frankfurt/M. bleiben aber selbständige (jetzt preußische) Landeskirchen; der bisherige Bekenntnisstand bleibt erhalten.

Nassaus Kirchen- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden erhielt am 4.7.1877 die königliche Genehmigung. An der Spitze der Geistlichkeit stand seit 1868 wieder ein Generalsuperintendent (seit 1827 ein Landesbischof). 1894 erschien das Evangelische Gesangbuch, hg. von der Bezirkssynode Wiesbaden, sechs Jahre später ein Nassauischer Katechismus. Die Nassauische Agende von 1843 wurde 1907 (allerdings nicht generell) durch das Hessische Kirchenbuch von 1904 ersetzt.

Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinden des Konsistorialbezirks Frankfurt/M. erschien am 27.9.1899; die bisherige lutherische „Samtgemeinde" in Frankfurt wurde in sechs selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt. 1909 wurde zur freien Benutzung ebenfalls das Hessische Kirchenbuch von 1904 eingeführt. 1886 erschien das Frankfurter evangelische Gesangbuch, das 1927 durch das Gesangbuch der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main ersetzt wurde.

17.3 **Die Entwicklung im Großherzogtum Hessen.** Im Großherzogtum Hessen wurden 1803 die lutherischen Konsistorien in Darmstadt und Gießen aufgehoben und durch die Kirchen- und Schulräte der Provinzen ersetzt. Das landesherrliche Kirchenregiment war Bestandteil der staatlichen Landeshoheit.

Ein Neuansatz zeichnete sich im Edikt vom 6.6.1832 ab, die „Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend" (Oberkonsistorium – drei Superintendenten – Kreisräte – Dekane – Pfarrer – Kirchenvorstände). Selbst wenn das Oberkonsistorium eine staatliche und kirchliche Behörde war, so wurde es doch für die Entwicklung der Evangelischen Kirche wichtig, daß sie jetzt erstmals eine zentrale Verwaltungsbehörde besaß. Der Name „Oberkonsistorium" war wohl im Unterschied zu den früheren Regionalkonsistorien und den 1832 bestehenden 13 „standesherrlichen Konsistorien" gewählt.

Bei den Auseinandersetzungen um die Kirchenverfassung spielten auch im Großherzogtum Hessen verschiedene kirchenpolitische Gruppierungen eine Rolle (konfessionell geprägtes Luthertum, Unionistische Mitte, Protestantenverein). Durch die am 15.4.1874 in Kraft getretene Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen war das Oberkonsistorium nunmehr die höchste kirchliche Behörde für die Selbstverwaltung der Kirche und dem Großherzog direkt unterstellt. 1880 erschien das Gesangbuch für die evangelische Kirche im Großherzogtum Hessen (Neubearbeitung 1914). Weit über Hessen hinaus wirkte das von Heinrich Köstlin bearbeitete „Kirchenbuch für die Evangelische Kirche des Großherzogtums Hessen von 1904". Wurde in lutherischen Gemeinden nach 1860 weithin wieder Luthers Kleiner Katechismus benutzt, so nahmen fast alle unierten Gemeinden den Hessischen Unionskatechismus von 1894 an.

17.4 **Separationen.** Nach dem Gesetz vom 10.9.1878 war die gesetzlich erklärte Religionslosigkeit einzelner Staatsangehöriger im Großherzogtum möglich. Dadurch wurden Kirchenaustritte und Separationen gefördert.

Die sog. „Hessische Renitenz" ist den bekenntnisgebundenen Separationsgemeinden zuzurechnen; in Nassau und im Großherzogtum gab es Parallelen (Steeden, Gemünden, Wiesbaden/Rothenberg, Reichelsheim i. O., Höchst a d. N., Usenborn). Für bekenntnisfreie Separationen war (neben politisch-weltanschaulichen Gründen) vor allem die Einführung der Kirchensteuer (im Großherzogtum am 23.4.1875) eine wichtige Ursache; sie rief bei reichen rheinhessischen Bauern und bei der politischen Linken (z. B. in Offenbach/M.) Kirchenaustritte hervor. „Freiprotestantische Gemeinden", die sich später häufig den Unitariern bzw. Freireligiösen zuwandten, entstanden vor allem in Rheinhessen.

17.5 **Veränderungen von Bistumsgrenzen.** Auch das Bistum Limburg erfuhr im ausgehenden 19. und im beginnenden 20. Jh. einige territoriale Veränderungen. 1884 gingen die katholischen Gemeinden der von Preußen 1866 annektierten Landgrafschaft Hessen-Homburg von Mainz auf Limburg über, ebenso der Kreis Biedenkopf. 1889 kamen die ehemals nassauischen Enklaven Harheim und Dornassenheim, inzwischen hessen-darmstädtisch geworden, von Limburg nach Mainz. 1929 kamen die Fuldaer Gebiete um Frankfurt/M. als Folge von Eingemeindungen und 1933 das Trierer Gebiet um Wetzlar zu Limburg, nachdem 1932 der bisher zum Regierungsbezirk Koblenz gehörende Kreis Wetzlar mit dem Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigt worden war. Auf evangelischer Seite blieb Wetzlar aber (bis heute) bei der Ev. Kirche im Rheinland.

18. Volkskirche – Nationalkirche – Bekenntniskirche

18.1 **Die politische Entwicklung zwischen 1918 und 1933.** Der politische Wandel 1918 vollzog sich in **Hessen-Nassau** ohne große Zwischenfälle. 1929 wurde Waldeck im Rahmen der Reichsreform dem preußischen Regierungsbezirk Kassel einverleibt, der Kreis Rinteln (Schaumburg) dagegen abgegeben. Stärkste Partei war die SPD. Hatte die NSDAP bei der Reichstagswahl am 20.5.1928 im Wahlkreis Hessen-Nassau erst 3,6 %, so kam sie am 5.3.1933 dort auf 49,4 % der Stimmen.

Im **Großherzogtum Hessen** wurde Großherzog Ernst Ludwig am 9.11.1918 durch revolutionäre Truppenverbände zum Abtritt gezwungen. Der Vorsitzende der bisherigen sozialdemokratischen Landtagsfraktion Carl Ulrich bestätigte diese Absetzung und bildete aus SPD, Demokraten und Zentrum am 14.11.1918 eine Regierung. Ulrich und (seit 1928) Bernhard Adelung leiteten als Staatspräsidenten den „Volksstaat Hessen" (Verfassung vom 20.2.1919). 1931 bzw. 1932 verlor die von der SPD geführte Regierung ihre Mehrheit; sie blieb geschäftsführend im Amt. Bei der Reichstagswahl am 5.3.1933 errang die NSDAP 47,5 %. Staatspräsident wurde am 13.3.1933 Ferdinand Werner (NSDAP).

18.2 **Volkskirchliche Kirchenverfassungen.** Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 ging die Kirchenhoheit auf die Synoden und ihre Organe über. Das Preußische Gesetz vom 8.4.1924 bestätigte die neue Verfassung der nassauischen Kirche vom 5.12.1922, der Frankfurter Kirche vom 13.12.1922 und der

kurhessischen Kirche vom 17.2.1923. Die neue Verfassung der vereinigten Landeskirche von Waldeck-Pyrmont stammt vom 10.8.1921 (Am 1.4.1922 verließ Pyrmont den Freistaat, jedoch blieb die landeskirchliche Verbindung bestehen). Die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel wurde ohne Rücksicht auf Bekenntnisse in drei Sprengel unter je einem Landespfarrer (Möller, Dettmering, Fuchs) und in 26 von Kreispfarrern geleitete Kirchenkreise eingeteilt; ein Landesoberpfarrer (1924-1933: Heinrich Georg Möller) übernahm den Vorsitz der Kirchenregierung. Die Frage des Bekenntnisstandes blieb nur auf der Ebene der Ortsgemeinde relevant.

Die Evangelische Landeskirche in Hessen erhielt am 1.6.1922 ihre Verfassung; im Auftrag des „Landeskirchentags" leitete die „Kirchenregierung" mit dem „Prälaten" an der Spitze (Wilhelm Diehl, 1871-1944) die Kirche.

In Nassau wurde August Kortheuer (1868-1963) Bischof. Erster Präsident des Frankfurter Landeskirchenrats war Richard Schulin (1862-1932).

18.3 **Der Versuch einer Nationalkirche.** Nach dem Staatsstreich von Papens am 20.7.1932 regierten in Preußen (und damit auch in Hessen-Nassau) nur noch Kommissare des Reichs; der Volksstaat Hessen besaß nur noch eine geschäftsführende Regierung. Allerdings war auch der Zustand der NSDAP in Gesamthessen recht desolat. Ursprünglich gab es hier drei Gaue, von denen der Gau Kurhessen (Karl Weinrich; Sitz Kassel) und der Gau Hessen-Nassau (Jakob Sprenger; Sitz: Frankfurt) übrig blieben. Neben der staatlichen Organisation des Landes gab es also eine abweichend von ihr aufgebaute Verwaltungsorganisation der NSDAP. Der Gau Hessen-Nassau umfaßte den Regierungsbezirk Wiesbaden, den Volksstaat Hessen und die von Kassel abgetrennten Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern. Die Machtergreifung der NSDAP führte dann auch zur Veränderung der Verwaltungsstruktur, die der Parteistruktur angeglichen wurde: Sprenger, seit dem 5.5.1933 auch „Reichsstatthalter" in Hessen, schob dort im September 1933 den Staatspräsidenten Werner und 1935 dessen Nachfolger Staatsminister Philipp Jung beiseite. Partei und Staat waren (bis auf den Regierungsbezirk Wiesbaden) in Sprengers Hand vereinigt. Als der Oberpräsident von Hessen-Nassau, Prinz Philipp von Hessen, 1943 in Ungnade fiel und Kassels Gauleiter Weinrich 1943 ebenfalls abgesetzt wurde, war für Sprenger der Weg frei: Am 1.4.1944 teilte Hitler die Provinz Hessen-Nassau; Sprenger erhielt zu seinem Reichsstatthalteramt im Volksstaat Hessen noch die Funktion des Oberpräsidenten von Nassau, so daß sein Gau „Hessen-Nassau" sich auch mit der entsprechenden staatlichen Gliederung deckte. Die jetzt neugebildete Provinz Kassel erhielt den Regierungsbezirk Kassel ohne den Kreis Schmalkalden, der zu Thüringen kam, und ohne die Kreise Hanau, Schlüchtern und Gelnhausen, die dem Regierungsbezirk Wiesbaden zufielen, aus dem dann die neue Provinz Nassau gebildet wurde. Die vor allem aus dem Machtkampf zweier Gauleiter hervorgegangene Teilung des Landes hatte aber keinen Bestand.

Zuweilen wird vermutet, daß die in der Marburger Konferenz (seit 1927) immer wieder diskutierte Vereinigung der nord- und südhessischen Kirchen („Großhessische Ev. Kirche") wegen dieser parteiinternen Auseinandersetzungen unterblieb; sie lief der Gaueinteilung der NSDAP zuwider. Andererseits kam die Verei-

nigung der Evangelischen Kirchen von Hessen, Nassau und Frankfurt zur Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen der Gaugliederung der NSDAP mehr entgegen. Allerdings kann der Zusammenschluß der evangelischen Kirchen von Hessen-Darmstadt, Frankfurt und Nassau im Herbst 1933 auch als ein Teilerfolg der seit 1926/1927 laufenden Bestrebungen zur Vereinigung der benachbarten Kirchen von Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt und Waldeck (Waldeck wurde am 1.4.1929 politisch ein Teil der Provinz Hessen-Nassau, ohne daß die Selbständigkeit der Landeskirche von Waldeck und Pyrmont angetastet wurde) angesehen werden.

Der Übergang von volkskirchlichen zu „nationalkirchlichen" Strukturen vollzog sich unter dem Druck der nationalsozialistischen Versuche zur kirchlichen Gleichschaltung im Norden und Süden Hessens unterschiedlich. Die Kirchenwahlen vom 23.7.1933 erbrachten in den Landeskirchentagen von Hessen-Kassel und Waldeck-Pyrmont eine große Mehrheit der Deutschen Christen. Unter massivem Druck derselben und der von ihnen beherrschten Reichskirchenleitung beschloß der Landeskirchentag in Kassel am 12.6.1934 den Anschluß der Landeskirche Waldeck-Pyrmont an Hessen-Kassel; der Name „Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck" wurde in Entsprechung zum NSDAP-Parteigau Kurhessen-Waldeck gebildet. Das Gebiet der früheren Grafschaft Schaumburg ging, wie 1934 der Kirchenkreis Pyrmont des ehemaligen Fürstentums Waldeck-Pyrmont, 1937 an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Ev.-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover (2 Gemeinden) über. Aus den Auseinandersetzungen zwischen den Deutschen Christen (Dr. Paulmann) und der sich bildenden Bekennenden Kirche ging schließlich ein am 29.11.1935 gebildeter Landeskirchenausschuß unter Präses D. Happich (Treysa) hervor, der auch von der Kurhessischen Bekennenden Kirche mitgetragen wurde. Von örtlichen Ereignissen abgesehen, kehrte dadurch in der Landeskirche eine gewisse Ruhe ein.

Demgegenüber verlief die Entwicklung in Hessen, Nassau und Frankfurt stürmischer. Die Kirchenwahlen endeten auch hier mit einem Sieg der Deutschen Christen. In Nassau versetzte der neue Landeskirchentag den bisherigen Landesbischof D. Kortheuer am 12.9.1933 in den Ruhestand. In Frankfurt war Kirchenrat D. Johannes Kübel (1873-1953) bereits am 28.6.1933 zurückgetreten. In Hessen konnte sich Prälat D. Dr. Dr. Wilhelm Diehl noch halten. Am 12.9.1933 tagten die Landessynoden von Hessen in Darmstadt, die von Nassau in Wiesbaden und die Evangelische Kirchenversammlung von Frankfurt, um die **Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen** zu bilden. Während dies in Wiesbaden und Frankfurt unter der Regie August Jägers, des Staatskommissars für die evangelischen Kirchen Preußens, gelang, ergaben sich in Darmstadt Schwierigkeiten; hier stimmte man erst unter massivem Druck am 16.11.1933 zu. Die von den „Bevollmächtigten" (Klein für Hessen, Dietrich für Nassau und Probst für Frankfurt) aus 30 Abgeordneten bestellte Landessynode schlug am 28.11.1933 in Mainz Wilhelm Diehl und Ernst Ludwig Dietrich dem Reichsbischof zur Berufung in das Bischofsamt der neugebildeten Kirche vor. Entgegen den Erwartungen vieler Synodaler wurde Lic. Dr. Dietrich (1894-1974) vom Reichsbischof zum Landesbischof ernannt. Dieser beurlaubte Prälat Diehl und Vizepräsident Dr. Dahlem (8.2.1934). Der Wiesbadener Amtsgerichtsrat Paul Kipper wurde (26.4.1934) Präsident des (spä-

ter so genannten) Landeskirchenamtes. Von den neu ernannten Pröpsten traten einige bald wieder zurück. Versetzungen und Strafmaßnahmen Dietrichs schürten die Auseinandersetzungen in der Kirche. Mit Kirchengesetz vom 27.4.1934 erklärte Nassau-Hessen seine Eingliederung in die Reichskirche.

18.4 **Bekenntniskirchliche Entwicklungen in Nassau-Hessen.** Bereits seit Oktober 1933 waren in Nassau-Hessen erste Gruppierungen des Pfarrernotbundes entstanden, die sich im März 1934 zusammenschlossen. Landesbischof Dietrich besaß nicht den notwendigen Rückhalt bei Pfarrern und Gemeinden; es kam zur Bildung von „Bekennenden Gemeinden". Der im Oktober 1934 konstituierte „Landesbruderrat" versuchte, sich als rechtmäßige Kirchenleitung durchzusetzen. Die Bemühungen, Nassau-Hessen durch Bildung eines neuen „Landeskirchenrates" (9.11.1935) bzw. eines „Landeskirchenausschusses" (15.1.1936) jeweils unter der Leitung von Oberkirchenrat Rudolf Zentgraf (1884-1958) und unter Beteiligung der verschiedenen Gruppen zu befrieden, scheiterten zuletzt auch dadurch, daß die Bekennende Kirche diesen durch staatliche Verordnung gebildeten Gremien kein „unbeschränktes geistliches Leitungsrecht" zugestand. Nach Rücktritt des Landeskirchenausschusses am 28.7.1937 wurden die Geschäfte der Landeskirche durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes, Paul Kipper (1876-1963), wahrgenommen. In dem Anfang 1939 gegründeten „Kirchlichen Einigungswerk" (OKR Dr. Friedrich Müller) arbeiteten z. B. auch Landesbischof Dietrich und Pfarrer Karl Veidt (1879-1946) von der Bekennenden Kirche mit. Gegenüber dem Leitungsanspruch des Landeskirchenamtes konnte sich jedoch das Einigungswerk nicht durchsetzen. Im Krieg flaute der Kirchenkampf, von einzelnen Maßnahmen abgesehen, ab.

18.5 **Kirchenkampf und Widerstand.** Die Problematik „Kirchenkampf und Widerstand" ist neuerdings nicht nur in der EKKW in die Diskussion geraten. Das Thema teilt hinsichtlich der Formen, der Inhalte und der historischen Bewertung die Unsicherheiten mit der Erforschung des Widerstands im Dritten Reich allgemein. Schon die mangelnde historische Distanz zu diesen Ereignissen führt dazu, Zeitgeschichte auch interessebedingt zu gebrauchen. Auch bestimmt die jeweilige politische und gesellschaftliche Großwetterlage die Zeitgeschichtsforschung mit. Standen in den fünfziger Jahren eher die sich um die Erhebung vom 20. Juli 1944 gruppierenden konservativ-bürgerlichen und gemäßigt sozialdemokratischen Widerstandskräfte im Zentrum des Interesses, so war es Ende der siebziger Jahre eher der sog. „nicht-elitäre" und „sozialistische" Widerstand. Wurde in der älteren Forschung „Widerstand" vor allem als politischer Widerstand mit Staatsumsturz und Attentat als letzte Mittel verstanden, so ist Widerstand heute eher eine Art Sammelbegriff für das außerordentlich mannigfaltige Spektrum von gewaltsamen Aktionen bis hin zu alltäglichen Verweigerungen, Nonkonformität, Dissens, Störungen („funktioneller Widerstand"). Nicht nur „heroische Minoritäten" werden beachtet; auch die Andersartigkeit und Nonkonformität soziokultureller Milieus, die nach anderen Wertvorstellungen und Mustern existierten, als sie von den Machtträgern gewollt waren, spielen jetzt eine wichtige Rolle. Ein solches soziokulturelles Milieu ist u. a. auch vom evangelischen Volkskirchentum repräsentiert worden: Wer zum Gottesdienst ging und sich am kirchlichen Leben beteiligte, gleichviel, ob es sich um eine BK-Gemeinde

oder um eine kirchenpolitisch nicht organisierte Gemeinde handelte, wer seine Kinder nicht nach den Vorstellungen der HJ, sondern kirchlich erzog, wer einen Kirchenvortrag, eine Dichterlesung, ein Kirchenkonzert besuchte, wer die kirchlichen Amtshandlungen von der Taufe bis zur Bestattung in Anspruch nahm, befand sich – wenigstens teilweise – in einem anderen Milieu. Ein moralischer Rigorismus, der das Geschehene nachträglich vom (jetzt gefahrlos) Wünschbaren her kritisiert, und eine Apologetik, die sich selbst entschuldigen will, werden problematisiert.

19. Der Neuanfang nach 1945

19.1 **Die Gründung der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.** Auf Anordnung der amerikanischen Besatzungsmacht wurde am 21.4.1945 die Verwaltung für die Provinz Starkenburg neu begründet und ihr dann auch die Provinz Oberhessen unterstellt. Mit Ausnahme des inzwischen von den Franzosen besetzten Rheinhessen war diese Verwaltung seit dem 8.8.1945 für den ehemaligen Volksstaat Hessen zuständig. Gleiche Regierungsbefugnisse hatten seit dem 1.5.1945 der Regierungspräsident in Wiesbaden für die ehemalige preußische Provinz Nassau, von der dann als französische Besatzungszone der spätere Regierungsbezirk Montabaur abgetrennt wurde, und seit dem 10.5.1945 der Ober- und Regierungspräsident in Kassel für Kurhessen. Am 19.9.1945 wurde in Wiesbaden das heutige Hessen (damals noch „Großhessen") aus den erwähnten Bezirken gebildet (Verfassung: Dezember 1946).

Das Land Rheinland-Pfalz wurde durch Verordnung der französischen Militärregierung vom 30.8.1946 aus der bayerischen Pfalz, Rheinhessen, Teilen der preußischen Rheinprovinz und der Provinz Nassau gebildet (Verfassung: 18.5.1947).

19.2 **Kirchliche Neuanfänge in Kurhessen-Waldeck.** Mit dem Leitungsgesetz vom 28.9.1945 schuf eine Notsynode (Treysa) den Übergang in den neuen Rechtszustand. Das Leitungsgesetz, das Intentionen einer Denkschrift Hans von Sodens aufnahm, sah eine episkopal-synodale Verfassungsstruktur (seit der neuen Grundordnung 1967) mit fünf Leitungsorganen vor: Organe der Kirchenleitung wurden Bischof, Landeskirchenamt, Pröpste, Rat der Landeskirche und als oberster Träger landeskirchlicher Gewalt die Landessynode. Zum Bischof wurde der Kasseler Pfarrer D. Adolf Wüstemann (1945-1963) gewählt. Die Wahl richtete sich nach dem Bischofsgesetz von 1947, das 1964 durch das Bischofswahlgesetz abgelöst wurde. Auf Wüstemann folgte D. Erich Vellmer (1963-1978). Von 1978 bis zu seinem Tod 1991 war Dr. Hans-Gernot Jung im Amt. Sein Nachfolger ist Prof. Dr. Christian Zippert. Eine neue „Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck" verabschiedete man 1967.

19.3 **Auf dem Weg zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.** Nach dem Zusammenbruch 1945 fiel die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen wieder in ihre alten Bestandteile auseinander. In Hessen, Nassau und Frankfurt bildeten sich vorläufige Leitungen, die jeweils aus Vertretern der Bekennenden Kirche, der Werke und Verbände (so Frankfurt), sowie des Kirchlichen Eini-

gungswerks (so Hessen, Nassau) bestanden. Ein Verbindungsausschuß wurde am 24.9.1945 unter Leitung von Präsident Dr. Friedrich Müller (1879-1947; Hessen) eingesetzt. Im April/Mai 1946 wählte man neue Kirchenvorstände, aus diesen wiederum die Dekanats- bzw. Kreissynoden, die 120 Vertreter für den neuen Kirchentag bestimmten. Dieser trat am 30.9.1947 in Friedberg unter Vorsitz von Dr. Hans Wilhelmi (Frankfurt) zusammen und beschloß: „Der Kirchentag der Evangelischen Kirche in Hessen, Nassau und Frankfurt am Main bestätigt den Zusammenschluß der Evangelischen Kirche im Gebiet der früheren Landeskirche Nassau-Hessen kirchlich und rechtlich. Die Kirche trägt den Namen: Evangelische Kirche in Hessen und Nassau". Alle Teilgebiete stimmten einmütig dem Beschluß zu. Die nun erarbeitete Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurde am 17.3.1949 erlassen. Erster Kirchenpräsident wurde D. Martin Niemöller (1947-1964). Es folgten: Prof. D. Wolfgang Sucker (1964-1969), D. Helmut Hild (1969-1984) und D. Helmut Spengler (1984-1993). Seit 1993 amtiert Prof. Dr. Peter Steinacker. Sitz der Kirchenleitung ist Darmstadt.

19.4 **Einige Merkmale der Grundordnung der EKKW.** Die Grundordnung der EKKW von 1967 geht von der Prägung der Landeskirche „vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihm aufgenommenen altkirchlichen Symbole" aus. Sie nimmt aber auch auf die geschichtliche Entwicklung der Kirche in Kurhessen-Waldeck Rücksicht, indem sie feststellt, daß die EKKW „in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen" ist (Präambel). Artikel 89 der Grundordnung legt die episkopal-synodale Verfassungsstruktur dar: „Landessynode und Bischof tragen in ihrem Miteinander und Gegenüber die oberste Verantwortung für Leben und Dienst der Landeskirche". Leitung und Verwaltung erfolgen „geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit" durch die genannten fünf Leitungsorgane. Die letzte Entscheidung in allen kirchlichen Fragen liegt – im Konfliktfall auch gegenüber dem Bischof – bei der Landessynode.

19.5 **Einige Merkmale der Kirchenordnung der EKHN.** Der Grundartikel der Kirchenordnung wurde von der Verfassunggebenden Kirchensynode am 24.11.1948, die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau am 17. 3.1949 verabschiedet. Sie ist mehrfach novelliert worden, ohne jedoch das „Hessische Proprium" aufzugeben. Der damaligen kirchenpolitischen Situation gemäß entstammen wichtige Ordnungselemente einem Entwurf der Bekenntnissynode der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen vom 12.7.1946, der versuchte, überkommene volkskirchliche Strukturen im Sinne „bekennender Gemeinden" und „bruderrätlicher Leitung" zu überformen bzw. im Sinne dieses Kirchenideals zu gestalten. Erfahrungen aus dem Kirchenkampf sollten hier ihren Niederschlag finden. „Weg von einem statutarisch verstandenen Bekenntnis ..., hin zu der Aufgabe des jeweils neuen Bekennens des überkommenen Bekenntnisses" (Herbert 1968,2) – diese Linie hat sich im „Grundartikel" niedergeschlagen. Barmen 1934 wurde als eine solche exemplarische Station auf diesem Wege neuen Bekennens verstanden und in den Grundartikel aufgenommen. Neben solchen (z. B. auf Hermann Diem zurückgehenden) grundsätzlichen Überlegungen stand auch das Anliegen, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau trotz der Verschiedenheit der Bekenntnisse der einzelnen Gemeinden als „Kirche" zu verstehen.

Ein weiteres Kennzeichen der kirchenpolitischen Vorstellungen der Bekennenden Kirche ist das vor allem aus Erfahrungen des Kirchenkampfes und dem Mißtrauen gegen die Amtsführung des früheren Bischofs entsprungene sog. „Leitende Geistliche Amt" als Versuch, „die Funktionen geistlicher Leitung, also bischöfliche Aufgaben, durch ein in Gemeinschaft handelndes Gremium wahrzunehmen" (Herbert 1968, 29). Dieses (wohl auf Niemöllers Einwirken entstandene) „bruderrätliche Bischofsamt" besitzt zwar nach der Kirchenordnung keine rechtlichen Exekutivbefugnisse. In der Praxis kann jedoch eine extensive Auslegung des dem Leitenden Geistlichen Amt „in geistlichen Fragen und personellen Angelegenheiten der Pfarrer" zustehenden „Beratungsrechts" über die ursprüngliche Intention bei der Einrichtung dieses Gremiums hinausgehen und Macht ausüben, zumal jeweils ein Propst auch der Kirchenleitung angehört. Hinzu kommt, daß die Kirchenverwaltung lediglich „ausführendes und helfendes Organ der Kirchenleitung" ist; hier dürfte sich auch das aus dem Kirchenkampf stammende Mißtrauen gegen ein „Landeskirchenamt" niedergeschlagen haben. Der öfters erhobene Vorwurf der „Verwaltungsfeindlichkeit" der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (vgl. Herbert 1968, 22) zeigt sich besonders dort, wo die im Herbst 1972 begonnene, an moderner Leistungsverwaltung orientierte und funktional ausgerichtete Verwaltungsreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Strukturen trifft, die eher vom Ideal der gleichgestimmten Gruppe als von volkskirchlichen Strukturen und Gegebenheiten geprägt sind. Auch die Vergabe von Leitungsämtern auf Zeit gehört zu den hessischen Besonderheiten; dieses Verfahren wird auch von anderen Landeskirchen inzwischen praktiziert. Allerdings macht das Beamtenrecht z. B. bei den auf Lebenszeit angestellten Juristen, Betriebswirten usw. eine Durchbrechung dieses kirchenpolitischen Ideals notwendig. „Hierarchische Vorstellungen" (Herbert 1968, 19), die durch eine solche Befristung der Leitungsämter abgewehrt werden sollen, gibt es aber nicht nur bei Theologen!

Auch im Blick auf das Pfarramt ist die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eher von einem bruderrätlichen Ansatz und nicht von einem eher lutherischen „Gegenüber" von Amt und Gemeinde geprägt. Dem Kirchenvorstand kommt die geistliche Leitung der Gemeinde zu; auf der anderen Seite soll der Pfarrer allerdings mehr als der „Funktionär der Gemeinde oder des Kirchenvorstands" sein (Herbert 1968, 10).

Seit den siebziger Jahren hat sich nicht nur in Hessen-Nassau im Gefolge der sog. „Demokratisierung" die synodale Praxis eher am Modell des Parlaments als an dem einer „Versammlung der Brüder" orientiert. Ein extensives Verständnis von „Synode" und eine damit verbundene Anhäufung von Gremien verschiedenster Art hat, neben einer Politisierung, auch in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ihren Einzug gehalten. Im Blick auf das Pfarrerbild ist ein schleichender Wandel festzustellen: Die herkömmlichen, allen Pfarrern gemeinsamen Grundfunktionen schrumpfen immer mehr auf ein Minimum zusammen. Eine meist individuell bestimmte Wahl von „Schwerpunkten" führt zu einem oft unkoordinierten, die Vormachtstellung des Pfarrers den Laien gegenüber faktisch wieder verstärkenden Nebeneinander von verschiedenen Pfarrer-und Gemeindebildern. Dieser Entwicklung entspricht öfters ein Funktionsschwund der kirchenleitenden Organe und der Kirchenverwaltung, deren Funktionen zuweilen

von synodalen Ausschüssen, Mitbestimmungsgremien, „Ämtern" verschiedenster Art sowie Fortbildungs- und Beratungseinrichtungen übernommen bzw. reklamiert werden.

Was Frömmigkeitsstile und Kirchlichkeit anbelangt, so herrscht eine „volkskirchliche" Haltung vor, die auf eine theologisch und auch politisch motivierte Pluralismuskritik trifft. Von der Erweckungsbewegung des 19. Jh.s geprägte Gebiete finden sich vor allem in Nordnassau und im ehemals hessischen Hinterland.

Schließen wir mit einem Rückblick: Auf der denkwürdigen Tagung der Evgl. Landessynode von Hessen-Darmstadt am 12.09.1933 in Darmstadt sagte Archivdirektor D. Herrmann im Blick auf die Bildung einer „Großhessischen Kirche": „Der Herr Prälat D. Dr. Dr. Wilhelm Diehl hat erklärt, daß er ein begeisterter Anhänger der großhessischen Lösung sei. Ich habe als Mitglied des Ausschusses für die Verhandlungen mit den anderen Kirchen (Marburger Konferenz), in dem ich seit einigen Jahren gearbeitet habe, auch einen Einblick in die Tatsachen und in die Schwierigkeiten bekommen und muß sagen, daß ich für meine Person nicht so begeistert sein kann; denn ich sehe die Schwierigkeiten und die Nachteile, die uns unter Umständen erwachsen. Das muß nun doch einmal gesagt werden. Wir sind im Vergleich zu den Kirchen, mit denen wir uns vereinigen wollen, insofern besser dran, als wir seit 400 Jahren eine ungestörte kirchliche Entwicklung gehabt haben. Das hat weder Nassau, noch Kassel, noch Frankfurt am Main gehabt, sondern sie alle sind durch irgendwelche politischen Ereignisse einmal aus ihrer kirchlichen Bahn herausgeworfen worden und haben sich an norddeutsche Bräuche oder preußische Gewohnheiten anschließen müssen. Bei uns war das nicht so. Bei uns hat sich das Kirchenwesen seit der Reformation ruhig entwickeln können. Da konnte immer das eingeführt und neu geregelt werden, was die Zeit verlangte; das Alte hat man absterben lassen, wenn es dazu reif geworden war. Wir haben z. B. im vorigen Jahrhundert rechtzeitig die Union eingeführt und haben rechtzeitig in den 70er Jahren unsere Kirchenverfassung gemacht, und unser Kirchenwesen äußerlich und innerlich so eingerichtet, wie es für uns zweckmäßig und notwendig erschien. Insofern sind wir also besser dran als die anderen Kirchen. Wenn wir nun dieses wohlgeordnete und seit Jahrhunderten in einer normalen Entwicklung vorgeschrittene Kirchenwesen aufgegen – wir werden es aufgeben müssen, es werden soundsoviele Umorganisationen kommen –, dann müssen wir doch einmal deutlich sagen, daß das ein Sprung ins Dunkle ist, den wir da machen, und wir wissen nicht, ob wir dabei gut fahren". Welches Fazit werden Spätere im Blick auf unsere heutigen Bemühungen und Gestaltungen ziehen?

20. Literatur

(zitiert nach dem Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realenzyklopädie, Berlin/New York 1976).

20.1 Bibliographien

Harry Gerber, Schrifttumskunde zum nassauischen Kirchenwesen (bis zum Jahre 1935 einschließlich): JHKGV 3, 1952. – Karl E. Demandt, Schrifttum zur Gesch. u. gesch. Landeskunde v. Hessen, 3 Bde., Wiesbaden 1965-1968. – Fortges. durch Winfried Leist, Marburg, I 1973, II 1979; dann durch Wolfgang Podehl, III 1979, IV 1984 (bis 1976 einschließlich). Fortges. durch: Hessische Bibliogr. Hg. v. der Stadt- u. Universitätsbibliothek Frankfurt/M. in Zusammenarbeit mit den wiss. Bibliotheken des Landes Hessen. Bisher 12 Bde., München 1979-1988 (wird jährlich fortgesetzt).

20.2 Literaturauswahl

Alfred Adam, Die Nassauische Union von 1817: JHKGV 1 (1949) 35-408. – Ders., Art. Hessen-Nassau: RGG³ 3 (1959) 296-298. – Althessen im Frankenreich, hg. v. Walter Schlesinger, Sigmaringen 1975 (Nationes 2). – Johannes Arnoldi, Geschichte der Oranien Nassauischen Länder und ihrer Regenten, I Hadamar 1799, II Hadamar 1800, III/1 Hadamar 1801, III/2 Hadamar/Coblenz 1816. Register: Hadamar 1819 (Nachdruck: Kreuztal 1985-1988). – Friedrich Battenberg, Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen: Neunhundert Jahre Gesch. der Juden in Hessen, Wiesbaden 1983 (Schr. der Kommission für die Gesch. der Juden in Hessen 6), 83-122. – Ders., Reformation, Judentum und Landesherrliche Gesetzgebung. Ein Beitrag zum Verhältnis des protestantischen Landeskirchentums zu den Juden: Reformatio et reformationes. FS für Lothar Graf zu Dohna zum 65. Geburtstag, Darmstadt 1989, 315-346. – Gustav Adolf Benrath, Die theologische Fakultät der Hohen Schule Herborn im Zeitalter der reformierten Orthodoxie (1584 – 1634): JHKGV 36 (1985) 1-17. – Heinrich Büttner, Zur frühmittelalterlichen Reichsgeschichte an Rhein, Main u. Neckar, hg. u. eingel. v. Alois Gerlich, Darmstadt 1975. – Wilhelm Classen, Die kirchl. Organisation Althessens im MA, 1929 (SIGLH 8). – Das katholische Frankfurt einst und jetzt, hg. von Klaus Greef, Frankfurt/M. 1989. – Hermann Dechent, KG v. Frankfurt a. Main seit der Reformation. Leipzig/Frankfurt, I 1913, II 1921. – Barbara Demandt, Die ma. Kirchenorganisation in Hessen südlich des Mains, 1966 (SHAGL 29). – Karl E. Demandt, Gesch. des Landes Hessen, Kassel 1959, rev. Nachdr. der zweiten, neubearb. u. erw. Aufl. 1972, 1980. – Jochen Desel/Walter Mogk, Hugenotten u. Waldenser in Hessen-Kassel, Kassel 1978.- Werner Dettmar, Auf dem Weg zu der einen Kirche, Kassel 1980. – Wilhelm Diehl, Hassia Sacra, 12 Bde., Friedberg/Darmstadt 1921-1951 (Arbeiten d. Hess. Hist. Kommission. Darmstadt). – Karl Dienst, Gesch. des Luth. Gottesdienstes der Freien Reichsstadt Frankfurt/M., Theol Diss. Mainz 1955. – Ders., Art. Hessen: TRE XV (1986) 263-279. – Ders., Art. Hessen-Nassau: TRE XV (1986) 279-282. – Ders., Art. Herborn: TRE XV (1986) 66-69. – Ders., Zur Reformation an der unteren Lahn: Bad Ems und Nassau: JHKGV 40 (1989) 225-237. – Ders., Zwischen theologischer Wissenschaft und Frankfurter lutherischem Kirchenwesen. Die Nikolaikirchenpfarrer Karl Chri-

stian Becker (1789-1863) und Georg Eduard Steitz (1810-1879): Die Alte Nikolaikirche am Römerberg, Frankfurt/M. 1992, 245-307 (Studien zur Frankfurter Geschichte 32). – Ders./Roman Roessler, Die Ortsgemeinde im Nachbarschaftsbezirk, München 1971 (Versuche zur kirchlichen Praxis 4). – Erich Dinkler/Erika Dinkler-v. Schubert (Hg.), Theologie und Kirche im Wirken Hans von Sodens. Briefe und Dokumente aus der Zeit des Kirchenkampfes 1933-1945, bearb. v. Michael Wolter, Göttingen ²1986 (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte A. 2). – Elisabeth, der Dt. Orden u. ihre Kirche. FS z. 700-jährigen Wiederkehr der Weihe der Elisabethkirche Marburg, hg. v. Udo Arnold/Heinz Liebing, Marburg 1983 (Quellen u. Stud. z. Gesch. des dt. Ordens 18). – C. Georg Firnhaber, Die Nassauische Simultanvolksschule, 2 Bde., Wiesbaden 1881/83. – Frankfurt am Main. Die Geschichte einer Stadt in neun Beiträgen, Sigmaringen 1991 (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 17). – Erich Freudenstein, Diakonie. Aus Geschichte und Gegenwart der Inneren Mission und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck, 1983 (MonHas 9). – Armin Füllkrug, Hans von Sodens kirchenrechtliches Werk: Reformatio und Confessio. FS W. Maurer, Berlin/Hamburg 1965, 325-345. – Ders., Die neue Grundordnung unserer Landeskirche: blick in die kirche H. 3/4 (1967) 9-16. – Geschichte der Deutschen Länder („Territorien-Ploetz"), 2 Bde., Würzburg 1964/1971. – Geschichtlicher Atlas von Hessen. Begründet und vorbereitet von Edmund E. Stengel. Bearb. von Friedrich Uhlhorn. Kartenwerk, Marburg 1960-1978. – Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, hg. von Fred Schwind, Marburg 1984. – Friedrich Giese/Johannes Hosemann (Hg.), Die Verfassungen der Dt. Ev. Landeskirchen, 2 Bde., 1927 (QDEKR 1). – Martin Greschat, Martin Bucer, München 1990. – Handbuch der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel ¹¹1987. – F. W. Hassencamp, Hessische KG seit dem Zeitalter der Reformation. 2 Bde., Frankfurt/M. 1864. – Michael Hederich, Um die Freiheit der Kirche. Gesch. der Ev. Kirche in Kurhessen-Waldeck, Kassel 1972 ²1977 (MonHas 1). – Herzogtum Nassau 1806-1866, Wiesbaden 1981. – Martin Hein, Geistliche Leitung und Einheit der Kirche. Zur Vorgeschichte und Einführung des Bischofsamtes in der EKKW: Lebendige Vergangenheit. FS Gerhard Müller, Nürnberg 1989, 17-45. – Ders., Auf der Suche nach neuer Ordnung. Der Weg der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck in den Jahren 1945-1947: JHKGV 41 (1990) 111-134. – Walter Heinemeyer (Bearb.), Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen v. Hessen, I 1954, II 1959 (VHKHW 24,1/24,2). – Ders. (Hg.), Das Werden Hessens, Marburg 1986. – Wolfram Heitzenröder, Reichsstädte u. Kirche in der Wetterau: Stud. zur Frankfurter Gesch. 16, Frankfurt a. M. 1982. – Heinrich Heppe, KG beider Hessen, 2 Bde., Marburg 1876/1876. – Karl Herbert, Die Ordnung der EKHN: Materialbericht der Kirchenleitung der EKHN 1967/68, Darmstadt 1968, 1-26. – Ders., Der Kirchenkampf. Historie oder bleibendes Erbe? Frankfurt/M. 1985. – Ders., Kirche zwischen Aufbruch und Tradition. Entscheidungsjahre nach 1945, Stuttgart 1989. – Oskar Hütteroth, Die althessischen Pfarrer der Reformationszeit, 3 Teile, 1953-1966 (VHKHW 22). – 300 Jahre Hugenotten in Hessen, Kassel 1985. – Berthold Jäger, Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit. Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung, Marburg 1986. – Hartmut Johnsen, Ev. Kirchenverwaltung heute: JHKGV 34 (1983) 71-86. – Friedhelm Jürgensmeier, Vom Werden des Bistums Mainz: Religionsunterricht heute 4/82 (1982) 3 – 26. – Ders., Das Bistum Mainz, Frankfurt/M. 1988 (Beitr. z.

Mainz. KG 2). – Ekkehard Kätsch, 150 Jahre Oberkonsistorium Darmstadt: JHKGV 34 (1983) 59-70. – Herbert Kemler, Vom Nutzen der Historie – Einige Beobachtungen an einer Darstellung der jüngeren kurhessisch-waldeckischen Kirchengeschichte: JHKGV 38/2 (1987) 69-76. – Thomas Klein, Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum/Freistaat Waldeck-Pyrmont 1866-1945: Walter Heinemeyer (Hg.), Das Werden Hessens, 1986 (VHKHW 50). – Ders., Ein neuer Mythos vom kurhessischen Kirchenkampf: HJLG 36 (1986) 351-375. – Ders., Der kurhessen-waldeckische Kirchenkampf in der Kontroverse: ZVHG 92 (1987) 9-26. – Gerhard Kleinfeldt/Hans Weirich, Die ma. Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum, 1937 (SIGLH 16). – August Kortheuer, Aus der Endzeit der Evangelischen Landeskirche von Nassau: JHKGV 2 (1950/51) 116-143. – Friedrich Küch, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, I 1904, II 1910 (PPSA 78/85). – Herbert Lilge, Hessen in Gesch. u. Gegenwart, Stuttgart (1984) 1992. – Rüdiger Mack, Pietismus u. Frühaufklärung an der Univ. Gießen u. in Hessen-Darmstadt, Gießen 1984. – Wilhelm Maurer, Bekenntnisstand und Bekenntnisentwicklung in Hessen, Gütersloh 1955. – Ders., Gemeinde und Amt in der hessischen Kirche: Pastoralblatt für Kurhessen-Waldeck 63 (1961) 118-140. – Kurt Meier, Der ev. Kirchenkampf, 3 Bde., Göttingen ^{2}1984. – Gerhard Menk, Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit (1584-1660), Wiesbaden 1981 (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Nassau XXX). – 900 Jahre Geschichte der Juden in Hessen, Wiesbaden, VI 1983. – Volker Press, Die Grafen v. Erbach u. die Anfänge des ref. Bekenntnisses in Deutschland: Aus Gesch. u. ihren Hilfswiss.: FS W. Heinemeyer zum 65. Geburtstag, hg. v. Hermann Bannasch/Hans-Peter Lachmann, 1979 (VHKHW 40), 653-685. – Klaus-Dieter Rack, Die Burg Friedberg im Alten Reich. Studien zu ihrer Verfassungs- und Sozialgeschichte zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert, Darmstadt/Marburg 1988. – Otto Renkhoff, Nassauische Biographie, Wiesbaden 1985 (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Nassau XXXIX). – Paul Riemann/Rudolf Schlunk, Das Ende der renitenten Kirche, 1973 (MonHas 2). – Manfred Rudersdorf, Ludwig IV., Landgraf von Hessen-Marburg (1537-1604). Landesteilung und Luthertum in Hessen, Mainz 1991 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte 144). – Klaus Schatz, Gesch. des Bistums Limburg, 1983 (QMRKG 48). – Ernst A. Schering, Wegemarken in der Geschichte des hessischen Diakoniezentrums Hephata/Treysa: JHKGV 28 (1977) 82-92. – Ders., Hessische Geschichte in Grundzügen, Frankfurt/M. 1989 (Schönberger Hefte. Sonderheft Folge 9). – F. W. Theodor Schliephake/Karl Menzel, Gesch. von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 4 Bde., Wiesbaden 1864-1875. Fortgesetzt von Karl Menzel: Gesch. von Nassau von der Mitte des 14. Jh.s bis zur Gegenwart, Bd. 5-7, Wiesbaden 1879-1889. – Heinrich Schlosser/Wilhelm Neuser, Die Evangelische Kirche in Nassau-Oranien 1530-1930, 2 Bde., Siegen 1931/1933. – Georg Schmidt, Die „Zweite Reformation" im Gebiet des Wetterauer Grafenvereins: SVRG 195 (1986) 184-213. – Hans Schneider (Hg.), Bernhard v. Hallers Aufzeichnungen über den Kirchenkampf in Waldeck 1933/1934: Geschichtsblätter für Waldeck 77 (1989) 81-188. – Ders., Art. Kurhessen-Waldeck: TRE XX (1990) 337-342. – Ulrich Schneider, Bekennende Kirche zwischen „freudigem Ja" und antifaschistischem Widerstand. Eine Untersuchung des christlich motivierten Widerstandes gegen den Faschismus unter besonderer Berücksichtigung der Bekennenden Kirche in Kurhessen-Waldeck und Marburg, Diss. phil. Marburg 1986, Kassel 1986. – Uwe

Schultz (Hg.), Die Geschichte Hessens, Stuttgart 1983. – 700 Jahre Elisabethkirche in Marburg 1283-1983, Ausstellungskat., 8 Bde., Marburg 1983. – Hans Slenczka, Die ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck in den Jahren von 1933 bis 1945, Göttingen 1977. – Carl Spielmann, Geschichte von Nassau, 2 Bde., Montabaur 1926. – Meinhard Sponheimer, Landesgeschichte der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, 1932 (SIGLH 11). – Heinrich Steitz, Die Unionsurkunden der EKHN: JHKGV 11 (1960) 1-103. – Ders., Die Nassauische Kirchenorganisation von 1818: JHKGV 12 (1961) 70-173, 13 (1962) 67-185. – Ders., Geschichte der EKHN, Marburg 1977. – Ders., Die Sammlung der Zerstreuten und Verstörten: JHKGV 38/2 (1987) 77-96. – Johann Hermann Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande, Hadamar 1804 (Nachdruck: Kreuztal 1987). – Christian Daniel Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1843. – Klaus Wähler, Die Ordnung der EKHN. Kirchenbegriff und Struktur einer neuen Kirchenverfassung, Frankfurt/M. 1963. – Walter Wagner, Das Rhein-Main-Gebiet 1787. Unveränd. Nachr. der Ausgabe Darmstadt 1938, Darmstadt 1975. – Dieter Waßmann, Waldeck, Geschichte einer Landeskirche, 1984 (MonHas 10). – Otto Weber, Eigenart und Bedeutung niederhessisch-reformierten Kirchentums: Staatsverfassung und Kirchenordnung. FS Rudolf Smend, Tübingen 1972, 377-399. – Anton Josef Weidenbach, Nassauische Territorien vom Besitzstande unmittelbar vor der Französischen Revolution bis 1866: NA X (1870) 253-360 (Nachdr. Neustadt/Aich 1980). – Matthias Werner, Iren und Angelsachsen in Mitteldeutschland. Zur vorbonifatianischen Mission in Hessen u. Thüringen: Die Iren u. Europa im früheren MA, hg. v. Heinz Löwe, Stuttgart 1982, I 239-318. – Hans-Joachim Wuttge, Literaturauswahl zur Geschichte der EKHN aus Anlaß ihres vierzigjährigen Bestehens: JHKGV 38/2 (1987) 97 ff. – Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650. Bd. 4: Mittleres Deutschland, Münster/W. 1992; Bd. 5: Der Südwesten, Münster/W. 1993.

Satzung der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die am 30. März 1949 in Bischofsheim bei Mainz gegründete Hessische Kirchengeschichtliche Vereinigung setzt die Tradition der am 30. Januar 1901 in Friedberg ins Leben gerufenen Vereinigung für hessische Kirchengeschichte fort. Ihr Sitz ist Darmstadt. Ihr Arbeitsbereich ist in erster Linie das Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und das der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 2

Ihre Aufgabe ist es, die heimische Kirchengeschichte zu erforschen, darzustellen und zu pflegen. Sie veranstaltet zu diesem Zweck Vorträge und Exkursionen, regt regionale Arbeitsgemeinschaften an und gibt als wissenschaftliche Publikation das Jahrbuch und eine in unregelmäßiger Folge erscheinende Reihe wissenschaftlicher Sonderveröffentlichungen heraus.

II. Gemeinnützigkeit

§ 3

(1) Die Hessische Kirchengeschichtliche Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Vereinigung erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Von der Vereinigung erworbene Tauschschriften werden dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übereignet.

III. Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglieder können Einzelpersonen und Institutionen durch Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags und erhält das Jahrbuch zugestellt.

(2) Die Mitgliedschaft können auch – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsfähigkeit – Personenvereinigungen erwerben. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags einer Personenvereinigung, die Anzahl der Exemplare des Jahrbuchs, die diese erhält, und die Zahl der stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem Vorstand und der Personenvereinigung festgelegt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austrittserklärung, wirksam mit dem Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember), oder durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluß des Vorstands.

(4) Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrags trotz Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden; die Betroffenen haben das Recht,

hiergegen die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen, deren Beschluß endgültig ist.

(5) Beim Tod eines Mitglieds sind rückständige Beiträge von den Erben nicht einzufordern.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche gegen die Vereinigung.

§ 5

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

IV. Verwaltung

§ 6

Die Verwaltung der Vereinigung wird geführt durch

1. den Vorstand,
2. den geschäftsführenden Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und wenigstens 15 Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Beisitzer kraft Amts sind die Leiter regionaler, vom Vorstand anerkannter Arbeitsgemeinschaften.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, die beiden Schriftführer und den Schatzmeister. Ferner beruft er den Herausgeber des Jahrbuchs. Ist dieser nicht nach Absatz 1 oder 2 Mitglied des Vorstands, so gehört er dem Vorstand bis nach Ablauf von dessen Amtsperiode an.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder auf ordnungsgemäße Einladung (siehe § 10, Absatz 1) durch den Vorsitzenden erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

§ 8

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den beiden Schriftführern, dem Schatzmeister und dem Herausgeber des Jahrbuchs.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er vertritt die Vereinigung nach außen. Er ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9

(1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Er unterzeichnet die Protokolle, die ausgehenden Schriftstücke und die Kassenanweisungen.

(2) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die laufenden Mittel der Vereinigung.

§ 10

(1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind zu ihr spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß es tun, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Versammlung muß dann binnen vier Wochen stattfinden.

§ 11

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichts desVorsitzenden und der Berichte des Herausgebers des Jahrbuchs sowie des Schatzmeisters; Entlastung des Schatzmeisters; Entlastung des Vorstands.
2. Wahl des Vorstands (nach § 7, Absatz 1).
3. Beratung von Vorlagen des Vorstands und von Anträgen von Mitgliedern. Deren Anträge müssen mindstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Festsetzung des Jahresbeitrags.
6. Satzungsänderungen.

§ 12

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Einzelmitglieder und Vertreter der Personenvereinigungen mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet wurden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

V. Auflösung

§ 15

(1) Eine Auflösung der Vereinigung, die nur vom Vorstand beantragt werden kann, erfolgt durch Beschluß einer besonders zu diesem Zweck zu berufenden Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es nur für die Zwecke kirchengeschichtlicher Forschung oder kirchengeschichtlicher Veröffentlichungen im Sinne von § 2 verwenden dürfen.

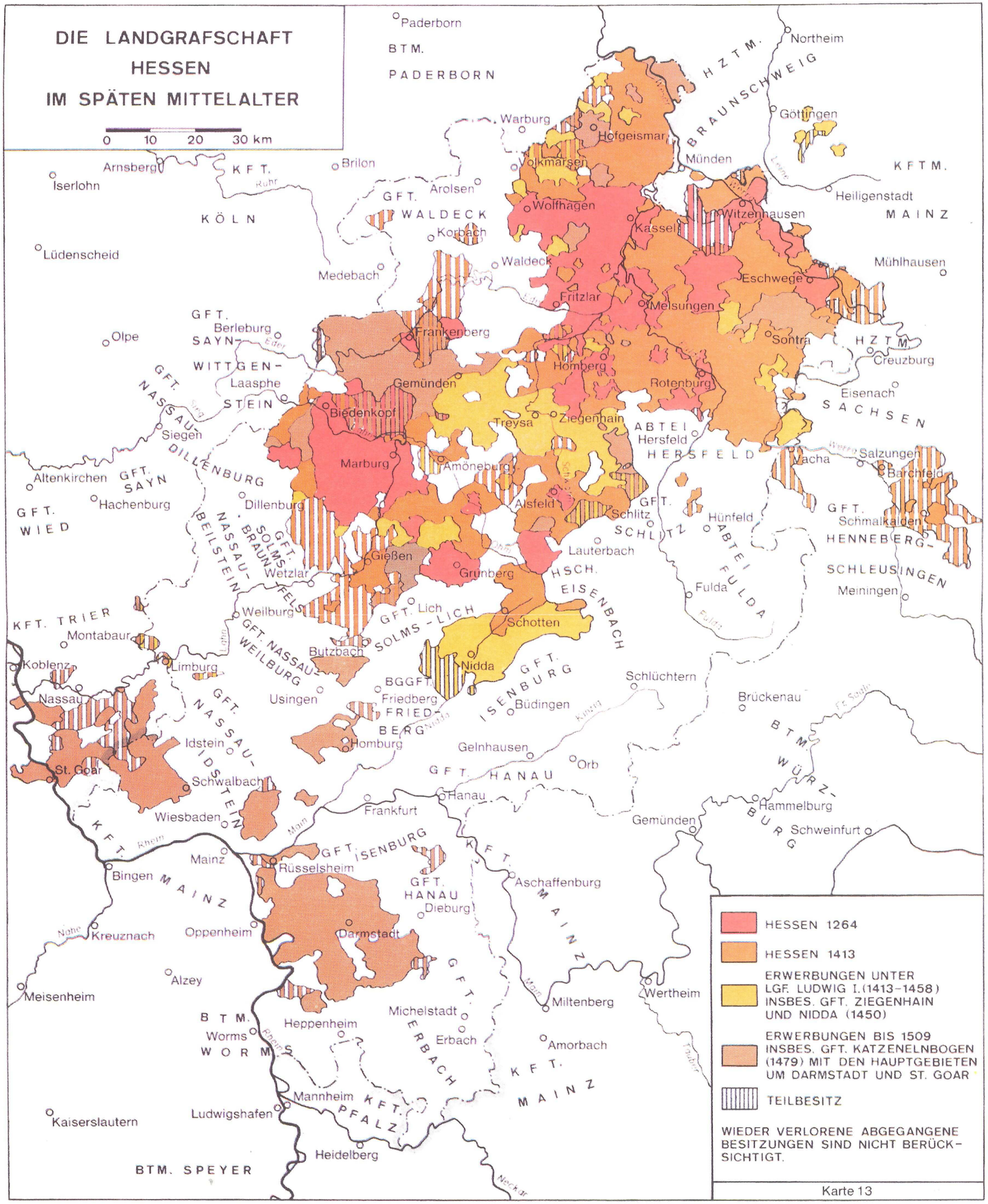
DIE LANDGRAFSCHAFT
HESSEN
IM SPÄTEN MITTELALTER
0 10 20 30 km
Paderborn
BTM. PADERBORN
Northeim
HZTM. BRAUNSCHWEIG
Warburg
Hofgeismar
Göttingen
Arnsberg
KFT.
Brilon
Volkmarsen
Münden
KFTM. MAINZ
Iserlohn
Ruhr
GFT. WALDECK
Arolsen
Wolfhagen
Heiligenstadt
KÖLN
Korbach
Kassel
Witzenhausen
Lüdenscheid
Waldeck
Mühlhausen
Medebach
Eschwege
Fritzlar
Melsungen
GFT. SAYN-WITTGENSTEIN
Berleburg
Frankenberg
Sontra
HZTM. Creuzburg
Olpe
Eder
Homberg
Gemünden
Rotenburg
Eisenach
Laasphe
GFT. NASSAU-DILLENBURG
Biedenkopf
Treysa
Ziegenhain
SACHSEN
ABTEI Hersfeld
Siegen
HERSFELD
Vacha
Salzungen
Marburg
Amöneburg
Barchfeld
Altenkirchen
GFT. SAYN
Hachenburg
Dillenburg
Alsfeld
Schlitz
GFT. Hünfeld
GFT. Schmalkalden
GFT. WIED
GFT. NASSAU-BEILSTEIN
GFT. SOLMS-BRAUNFELS
Gießen
Lauterbach
HENNEBERG-SCHLEUSINGEN
Wetzlar
Grünberg
HSCH. EISENBACH
ABTEI FULDA
Fulda
Meiningen
KFT. TRIER
Weilburg
GFT. Lich
SOLMS-LICH
Schotten
Montabaur
GFT. NASSAU-WEILBURG
Butzbach
Koblenz
Limburg
Nidda
Schlüchtern
BGGFT.
GFT. ISENBURG
Nassau
Usingen
Friedberg
Brückenau
Büdingen
FRIED-BERG
GFT. NASSAU-IDSTEIN
Idstein
Homburg
Gelnhausen
Orb
BTM. WÜRZBURG
St. Goar
GFT. HANAU
Schwalbach
Hanau
Hammelburg
Wiesbaden
Frankfurt
Gemünden
Schweinfurt
KFT. MAINZ
Rhein
Main
GFT. ISENBURG
Mainz
Rüsselsheim
KFT. MAINZ
Aschaffenburg
Bingen
GFT. HANAU
Dieburg
Nahe
Kreuznach
Oppenheim
Darmstadt
Alzey
Wertheim
Meisenheim
Miltenberg
Michelstadt
BTM. WORMS
Heppenheim
Erbach
Amorbach
Worms
Rhein
KFT. MAINZ
Mannheim
KFT. PFALZ
Ludwigshafen
Kaiserslautern
Heidelberg
BTM. SPEYER
Neckar
HESSEN 1264
HESSEN 1413
ERWERBUNGEN UNTER LGF. LUDWIG I. (1413–1458) INSBES. GFT. ZIEGENHAIN UND NIDDA (1450)
ERWERBUNGEN BIS 1509 INSBES. GFT. KATZENELNBOGEN (1479) MIT DEN HAUPTGEBIETEN UM DARMSTADT UND ST. GOAR
TEILBESITZ
WIEDER VERLORENE ABGEGANGENE BESITZUNGEN SIND NICHT BERÜCKSICHTIGT.

Karte 13

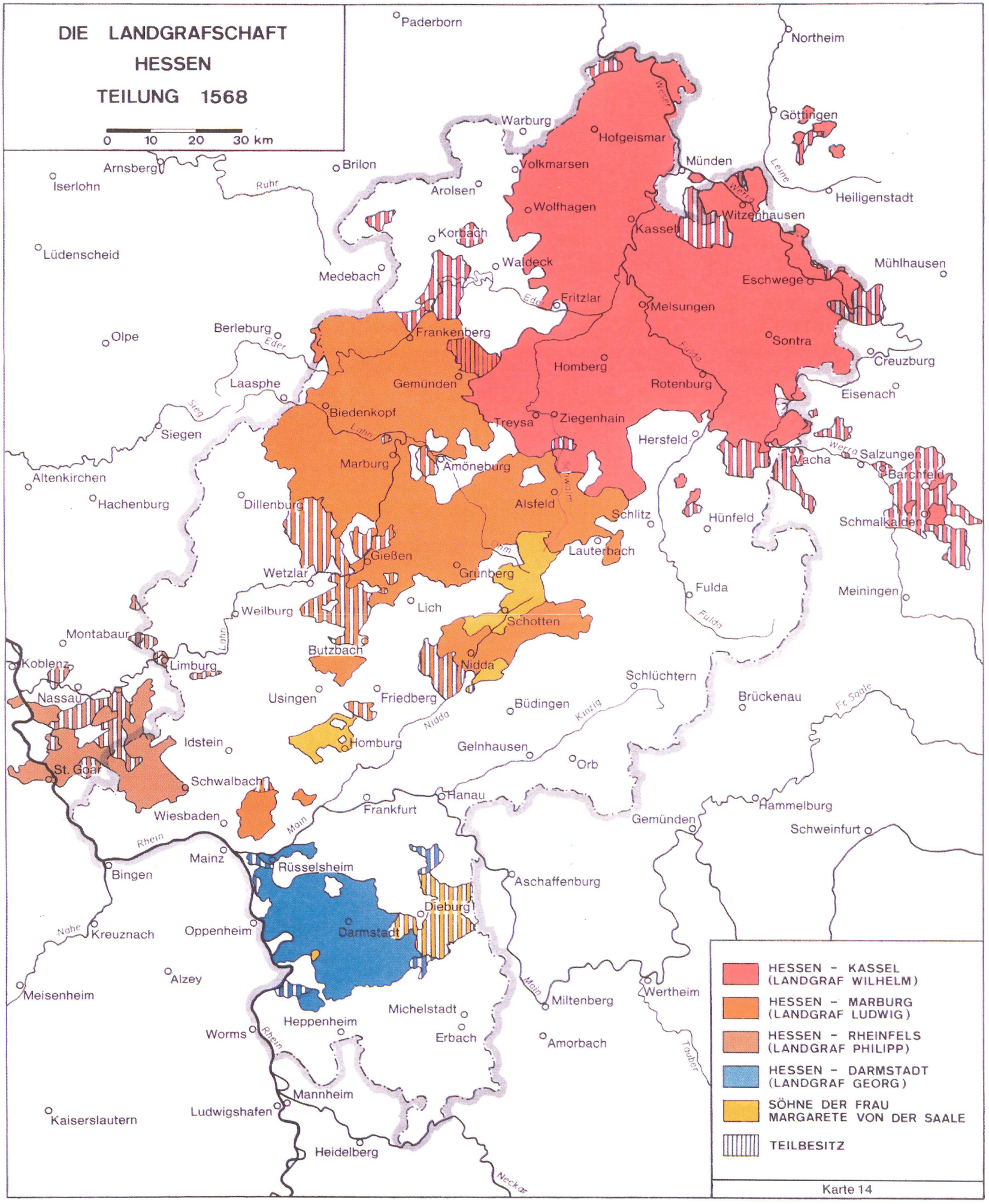
DIE LANDGRAFSCHAFT
HESSEN
TEILUNG 1568
0 10 20 30 km
Paderborn
Northeim
Göttingen
Warburg
Hofgeismar
Volkmarsen
Münden
Arnsberg
Brilon
Iserlohn
Ruhr
Arolsen
Wolfhagen
Heiligenstadt
Witzenhausen
Kassel
Korbach
Lüdenscheid
Waldeck
Mühlhausen
Medebach
Eschwege
Fritzlar
Melsungen
Olpe
Berleburg
Frankenberg
Sontra
Homberg
Creuzburg
Laasphe
Gemünden
Rotenburg
Eisenach
Biedenkopf
Treysa
Ziegenhain
Siegen
Hersfeld
Marburg
Amöneburg
Vacha
Salzungen
Barchfeld
Altenkirchen
Hachenburg
Dillenburg
Alsfeld
Schlitz
Hünfeld
Schmalkalden
Gießen
Lauterbach
Wetzlar
Grünberg
Fulda
Meiningen
Weilburg
Lich
Schotten
Montabaur
Butzbach
Koblenz
Limburg
Nidda
Schlüchtern
Nassau
Usingen
Friedberg
Büdingen
Brückenau
Idstein
Homburg
Gelnhausen
Kinzig
St. Goar
Orb
Schwalbach
Hanau
Hammelburg
Wiesbaden
Frankfurt
Gemünden
Schweinfurt
Mainz
Rüsselsheim
Bingen
Aschaffenburg
Dieburg
Kreuznach
Oppenheim
Darmstadt
Alzey
Meisenheim
Michelstadt
Wertheim
Miltenberg
Heppenheim
Worms
Erbach
Amorbach
Mannheim
Kaiserslautern
Ludwigshafen
Heidelberg
Neckar
HESSEN - KASSEL (LANDGRAF WILHELM)
HESSEN - MARBURG (LANDGRAF LUDWIG)
HESSEN - RHEINFELS (LANDGRAF PHILIPP)
HESSEN - DARMSTADT (LANDGRAF GEORG)
SÖHNE DER FRAU MARGARETE VON DER SAALE
TEILBESITZ
Karte 14

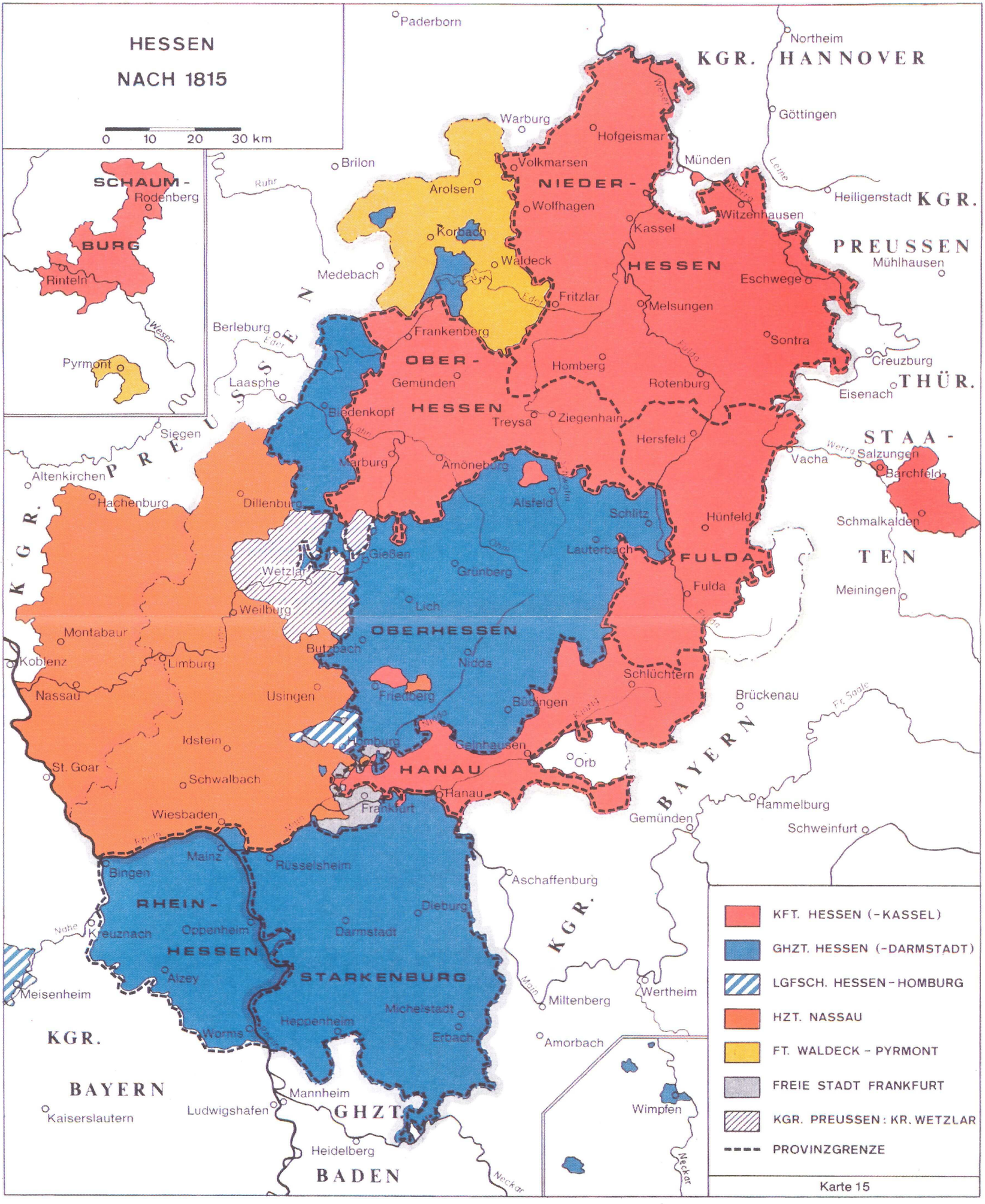
HESSEN
NACH 1815
0 10 20 30 km
SCHAUM-
BURG
Rodenberg
Rinteln
Pyrmont
Weser
Paderborn
Northeim
KGR. HANNOVER
Göttingen
Warburg
Hofgeismar
Brilon
Volkmarsen
Münden
Ruhr
Arolsen
NIEDER-
Leine
Heiligenstadt
KGR.
PREUSSEN
Wolfhagen
Witzenhausen
Kassel
Korbach
Waldeck
HESSEN
Mühlhausen
Medebach
Eschwege
Fritzlar
Melsungen
Berleburg
Frankenberg
Sontra
Homberg
Creuzburg
OBER-
Gemünden
Rotenburg
THÜR.
Laasphe
HESSEN
Eisenach
Biedenkopf
Treysa
Ziegenhain
Siegen
Hersfeld
STAA-
Vacha
Salzungen
Barchfeld
Marburg
Amöneburg
Altenkirchen
Hachenburg
Dillenburg
Alsfeld
Schlitz
Hünfeld
Schmalkalden
Gießen
Lauterbach
FULDA
Wetzlar
Grünberg
TEN
Fulda
Meiningen
Lich
Weilburg
OBERHESSEN
Montabaur
Butzbach
Koblenz
Limburg
Nidda
Schlüchtern
Nassau
Usingen
Friedberg
Brückenau
Büdingen
Idstein
Gelnhausen
St. Goar
HANAU
Orb
Schwalbach
Hanau
Wiesbaden
Frankfurt
Hammelburg
Gemünden
Schweinfurt
Mainz
Bingen
Rüsselsheim
Aschaffenburg
RHEIN-
Dieburg
Nahe
Kreuznach
Oppenheim
Darmstadt
HESSEN
Alzey
STARKENBURG
Meisenheim
Miltenberg
Wertheim
Michelstadt
Heppenheim
Worms
Erbach
Amorbach
KGR.
BAYERN
Mannheim
Wimpfen
Kaiserslautern
Ludwigshafen
GHZT.
Heidelberg
BADEN
Neckar
KFT. HESSEN (-KASSEL)
GHZT. HESSEN (-DARMSTADT)
LGFSCH. HESSEN-HOMBURG
HZT. NASSAU
FT. WALDECK - PYRMONT
FREIE STADT FRANKFURT
KGR. PREUSSEN: KR. WETZLAR
PROVINZGRENZE

Karte 15

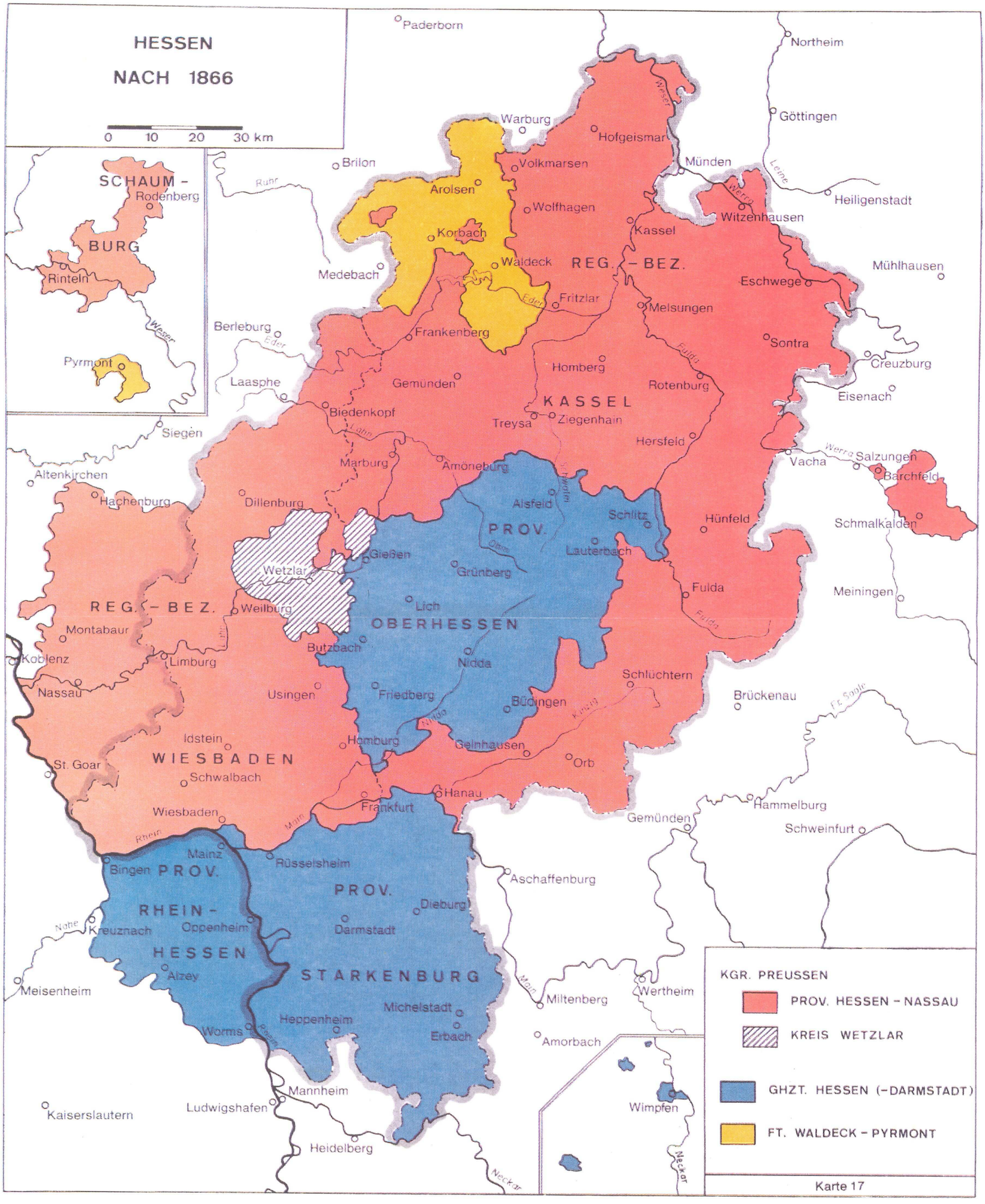
HESSEN
NACH 1866
0 10 20 30 km
SCHAUM-BURG
Rodenberg
Rinteln
Pyrmont
Weser
Ruhr
Brilon
Paderborn
Northeim
Göttingen
Warburg
Hofgeismar
Volkmarsen
Arolsen
Wolfhagen
Korbach
Waldeck
Medebach
Kassel
Münden
Leine
Werra
Heiligenstadt
Witzenhausen
Mühlhausen
Eschwege
Fritzlar
Melsungen
Sontra
Creuzburg
Eisenach
Berleburg
Eder
Frankenberg
Homberg
Gemünden
Laasphe
Biedenkopf
Treysa
Ziegenhain
Rotenburg
Hersfeld
Fulda
Siegen
Lahn
Marburg
Amöneburg
Vacha
Salzungen
Barchfeld
Schmalkalden
Altenkirchen
Hachenburg
Dillenburg
Alsfeld
Schlitz
Hünfeld
Meiningen
Gießen
Grünberg
Lauterbach
Wetzlar
Weilburg
Lich
Montabaur
Koblenz
Limburg
Butzbach
Nidda
Nassau
Usingen
Friedberg
Büdingen
Schlüchtern
Brückenau
Idstein
Homburg
Gelnhausen
Orb
St. Goar
Schwalbach
Hanau
Frankfurt
Wiesbaden
Hammelburg
Gemünden
Schweinfurt
Mainz
Bingen
Rüsselsheim
Aschaffenburg
Dieburg
Darmstadt
Nahe
Kreuznach
Oppenheim
Meisenheim
Alzey
Miltenberg
Wertheim
Michelstadt
Heppenheim
Worms
Erbach
Amorbach
Mannheim
Ludwigshafen
Kaiserslautern
Wimpfen
Heidelberg
Neckar
REG.-BEZ. KASSEL
REG.-BEZ. WIESBADEN
PROV. OBERHESSEN
PROV. RHEIN-HESSEN
PROV. STARKENBURG
KGR. PREUSSEN
PROV. HESSEN-NASSAU
KREIS WETZLAR
GHZT. HESSEN (-DARMSTADT)
FT. WALDECK-PYRMONT
Karte 17

Das Herzogthum Nassau in seinem Territorialbestande.

Entworfen von Hofrath **Weidenbach**.

Das Herzogthum Nassau von 1806-1815

GROSSHERZOGTHUM HESSEN

NIEDERGRAFSCHAFT CATZENELNBOGEN

A. Regierungsbezirk Wiesbaden.

I. Amt Braubach
II. " Braunfels
III. " Catzenelnbogen
IV. " Caub
V. " Cleeberg
VI. " Diez
VII. " Ellville
VIII. " Greifenstein
IX. " Hochheim
X. " Höchst
XI. " Hohensolms
XII. " Idstein
XIII. " Kirberg
XIV. " Königstein
XV. " Limburg
XVI. " Nassau
XVII. " Oberursel
XVIII. " Rüdesheim
XIX. " Runkel
XX. " Schaumburg
XXI. " Usingen
XXII. " Wallau
XXIII. " Wehen
XXIV. " Wiesbaden

B. Regierungsbezirk Ehrenbreitstein

XXV. Amt Altenkirchen
XXVI. " Altenwied
XXVII. " Burbach
XXVIII. " Dierdorf
XXIX. " Ehrenbreitstein
XXX. " Freusburg
XXXI. " Friedewald
XXXII. " Grenzhausen
XXXIII. " Hachenburg
XXXIV. " Hammerstein
XXXV. " Heddesdorf
XXXVI. " Herschbach
XXXVII. " Linz
XXXVIII. Amt Meudt
XXXIX. " Montabaur
XL. " Neuerburg
XLI. " Neunkirchen
XLII. " Neuwied
XLIII. " Schönberg
XLIV. " Schonstein
XLV. " Vallendar

C. Regierungsbezirk Weilburg

XLVI. Amt Atzbach
XLVII. " Reichelsheim
XLVIII. " Weilburg

Oberamt Lahr.

Die Herrschaften Kirchheim und Stauf

Fürstenthum Saarbrücken und Herrschaft Ottweiler

Grafschaft Saarwerden.

I. Nassau-Usingen
II. Nassau-Weilburg.
III. Nassau-Oranien.
IV. Kur-Mainz.
V. Kur-Trier.
VI. Kur-Pfalz.
VII. Hessen-Darmstadt.
VIII. Wied-Runkel.
IX. Wied-Neuwied.
X. Hessen-Cassel.
XI. Holzappel und Schaumburg.
XII. Westerburg.
XIII. Oranien und Trier, Gemeinschaft.
XIV. Oranien, Trier und Hohenfeld, Gemeinschaft.
XV. Oranien und Usingen, Gemeinschaft.
XVI. Oranien und Darmstadt, Gemeinschaft.
XVII. Usingen und Trier Gemeinschaft.
XVIII. Weilburg und Darmstadt, Gemeinschaft.
XIX. Bassenheim.
XX. Arnstein.
XXI. Darmstadt und Mainz, Gemeinschaft.
XXII. Mainz und Frankfurt.
XXIII. Ysenburg.
XXIV. Hessen-Homburg.
XXV. Reichsritterschaftlich.

STÄDTE, grösse
Städte, kleinere.
Flecken.
Pfarrdörfer.
Dörfer.